Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2498

16.11.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2498 DER KOMMISSION

vom 5. November 2026

mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Umwandlung des in einem Drittland gezahlten CO_2-Preises in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate, den Nachweis für die Zahlung des CO_2-Preises, die Qualifikationen der unabhängigen Person und die Bedingungen für die Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Qualifikationen dieser Person

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 kann ein zugelassener CBAM-Anmelder entsprechend dem in einem Drittland für die angegebenen grauen Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preis eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, damit für dieselben Emissionen nicht zweimal ein CO_2-Preis gezahlt wird.

(2) Während des Übergangszeitraums vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 mussten Einführer oder indirekte Zollvertreter über alle für die angegebenen grauen Emissionen zu entrichtenden CO_2-Preise, einschließlich der für graue Emissionen in relevanten Vorläuferstoffen zu entrichtenden CO_2-Preise, Bericht erstatten. Zusätzlich zu den wertvollen Informationen, die in diesem Zeitraum erhoben wurden, sammelte die Kommission auch wertvolle Erfahrungen und Informationen von Interessenträgern wie Behörden von Drittländern, in denen Vorschriften für die CO_2-Bepreisung gelten.

(3) Im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung führte die Kommission zwischen dem 28. August und dem 25. September 2025 eine Aufforderung zur Stellungnahme durch, um die Beiträge der Interessenträger einzuholen, die in die Gestaltung der in diesem Durchführungsrechtsakt festgelegten Vorschriften einfließen sollten. Der Entwurf des Rechtsakts wurde vom 13. Mai 2026 bis zum 10. Juni 2026 veröffentlicht, um Rückmeldungen von Interessenträgern einzuholen.

(4) Nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/956 kann die Kommission für Drittländer, in denen Vorschriften für die CO_2-Bepreisung in Kraft sind, den Standard-CO_2-Preis für diese Drittländer bestimmen und die entsprechenden Informationen im CBAM-Register für diese Länder zur Verfügung stellen sowie die zugrunde liegende Methodik veröffentlichen. Zu diesem Zweck stützt sich die Kommission auf die besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Informationen sowie auf Informationen, die von diesen Drittländern bereitgestellt werden. Eine Meldung auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten Standard-CO_2-Preise als Alternative zur Meldung auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises basierend auf durch eine unabhängige Person zertifizierten Nachweisen würde die Befolgungskosten für zugelassene CBAM-Anmelder auf ein Minimum reduzieren, jegliche Befolgungskosten für Betreiber aus Drittländern vermeiden und dadurch den Abzug des CO_2-Preises erleichtern.

(5) Da die Berechnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises auf der Berechnung der mit der Ware verbundenen grauen Emissionen beruht, kann ein zugelassener CBAM-Anmelder im Einklang mit den mit der Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) eingeführten Änderungen den Abzug des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises nur dann auf der Grundlage von durch eine unabhängige Person zertifizierten Nachweisen

([1]) ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2025/2083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L, 2025/2083, 17.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2083/oj).

geltend machen, wenn die grauen Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Werte bestimmt werden. Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Werte bestimmt, können sich zugelassene CBAM-Anmelder auch dafür entscheiden, den einschlägigen Standard-CO_2-Preis zu verwenden. Werden graue Emissionen auf der Grundlage von Standardemissionswerten bestimmt, kann der Abzug nur auf der Grundlage des von der Kommission bereitgestellten einschlägigen Standard-CO_2-Preises geltend gemacht werden.

(6) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 sollte ein CO_2-Preis entweder im Rahmen eines Systems zur Reduzierung von CO_2-Emissionen in Form einer Steuer, Abgabe oder Gebühr oder in Form von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten gezahlt werden, berechnet auf der Grundlage von Treibhausgasen, die unter eine solche Maßnahme fallen und während der Warenherstellung freigesetzt werden. CO_2-Steuern, -Abgaben oder -Gebühren können entweder auf der Ebene des Betreibers oder indirekt auf den CO_2-Gehalt eines Brennstoffs erhoben werden. Zu den Arten von Emissionshandelssystemen können auch „Baseline-and-Credit"-Systeme (Gutschriftsysteme) gehören. Die Kommission sollte die Entwicklung neuer CO_2-Preismechanismen in Drittländern sowie die Anwendung der Vorschriften für brennstoffbasierte CO_2-Steuern überwachen und diese Vorschriften erforderlichenfalls anpassen, wenn sie keine ausreichenden Anreize für die Industrie schaffen, weniger CO_2-intensive Brennstoffe zu verwenden.

(7) Um den Abzug des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises zu unterstützen und ein hohes Maß an Einheitlichkeit bei der Anwendung des Abzugs zu gewährleisten, sollte diese Verordnung eine Liste der in Drittländern geltenden CO_2-Bepreisungsmechanismen enthalten, die — ausgehend von den jeweils verfügbaren Informationen — den geltenden Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 und der vorliegenden Verordnung entsprechen. Bei CO_2-Bepreisungsmechanismen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, einschließlich subnationaler Systeme und neuer Mechanismen, sollte die unabhängige Person prüfen, ob sie den geltenden Begriffsbestimmungen entsprechen. Entspricht ein Mechanismus den geltenden Begriffsbestimmungen, so sollte die unabhängige Person die vom Betreiber vorgelegten Nachweise für den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis begutachten.

(8) Die Kommission sollte die Liste der CO_2-Bepreisungsmechanismen jährlich überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren, damit möglichst viele dieser Mechanismen erfasst werden. Zur Aktualisierung der Liste der CO_2-Bepreisungsmechanismen kann die Kommission Anträge von relevanten Drittländern entgegennehmen und bearbeiten, in denen die einschlägigen Merkmale des CO_2-Bepreisungsmechanismus beschrieben sind. Außerdem können zuständige Behörden, auch auf der Grundlage von Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden und zugelassenen CBAM-Anmeldern, die Kommission ersuchen, einen CO_2-Bepreisungsmechanismus zu prüfen, der nicht in dieser Verordnung aufgeführt ist. Die Kommission sollte bei ihrer Prüfung diejenigen nicht aufgeführten CO_2-Bepreisungsmechanismen berücksichtigen, die für Anträge auf Abzug des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises herangezogen werden oder herangezogen werden sollen. Damit beim Abzug des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises ein einheitlicher und kohärenter Ansatz gewährleistet wird, sollte die Kommission den zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer Bewertung unverzüglich über das CBAM-Register mitteilen.

(9) Die Kommission und die zuständigen Behörden sollten die Anwendung dieser Verordnung überwachen und Anträge auf Anrechnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises im Zuge der Überprüfung der CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/956 prüfen. Die Kommission sollte die zuständigen Behörden bei der Überprüfung von Anträgen auf Anrechnung des in einem Drittland tatsächlich gezahlten CO_2-Preises unterstützen, auch bevor die zuständige Behörde möglicherweise feststellt, dass die angemeldete Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate nicht korrekt ist. Die Kommission sollte insbesondere bei der Begutachtung neuer CO_2-Bepreisungsmechanismen, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, Unterstützung leisten. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem Anträgen gewidmet werden, die deutlich höher sind, als wenn die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/956 festgelegten Standard-CO_2-Preise zugrunde gelegt worden wären.

(10) Die Kommission sollte mit den betreffenden Drittländern oder Gebieten zusammenarbeiten und prüfen, ob die Union bilaterale Abkommen gemäß Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2023/956 schließen kann, um die Anwendung dieser Verordnung durch Vereinfachung der Anträge auf Abzug eines gezahlten CO_2-Preises und Erhöhung ihrer Verlässlichkeit zu erleichtern, indem unter anderem festgelegt wird, welche Arten amtlicher Dokumente zur Bescheinigung des Nachweises für den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis herangezogen werden können.

(11) Um sicherzustellen, dass die Verringerung der Anzahl der CBAM-Zertifikate die CO_2-Kosten widerspiegelt, die bereits für die angemeldeten Waren gezahlt wurden, sollte jeder Preis, der im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus für die mit den Waren verbundenen grauen Emissionen gezahlt wurde, bei der Berechnung dieser Verringerung berücksichtigt werden, während Preise, die für Emissionen gezahlt werden, die nicht mit den grauen Emissionen der angemeldeten Waren in Zusammenhang stehen, nicht berücksichtigt werden sollten. Ein CO_2-Preis kann sich auf direkte Emissionen, indirekte Emissionen — falls zutreffend — und die Emissionen der in den angemeldeten Waren enthaltenen Vorläuferstoffe beziehen und im Rahmen verschiedener CO_2-Bepreisungsmechanismen in verschiedenen Ländern, in denen Vorschriften für die CO_2-Bepreisung gelten, gezahlt werden.

(12) Um die in den Anwendungsbereich des CBAM fallenden Emissionen, für die bereits ein CO_2-Preis gezahlt wird, genau zu erfassen, sollten die von einem CO_2-Preis erfassten Emissionen den in der Anlage hergestellten Waren im Einklang mit den Systemgrenzen und Herstellungsverfahren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 der Kommission ([3]) zugeordnet werden.

(13) Um die Gleichwertigkeit zwischen dem in einem Drittland gezahlten CO_2-Preis und dem im Rahmen des EU-EHS gezahlten CO_2-Preis sicherzustellen, sollten nur CO_2-Preise, die im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus in einem Drittland für spezifische graue Emissionen gezahlt werden, zu einer Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate führen, wenn die CO_2-Bepreisung in Form einer Steuer, Abgabe oder Gebühr oder von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionen erfolgt, das verbindlich ist und alle Betreiber, die in den unter dieses System fallenden relevanten Sektoren tätig sind, zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet. Gezielte, transparente und allgemein anwendbare Ausnahmen für kleine Anlagen innerhalb eines bestimmten Sektors, die den in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) festgelegten Schwellenwerten ähneln, sollten diesem Grundsatz jedoch nicht entgegenstehen. Mit diesem Grundsatz sollte sichergestellt werden, dass das Umweltziel des CO_2-Bepreisungsmechanismus bei der Förderung der Dekarbonisierung in CBAM-Sektoren als weitgehend gleichwertig mit dem EU-EHS angesehen werden kann. Ein im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus tatsächlich gezahlter CO_2-Preis sollte gewährleisten, dass für die bei der Herstellung aller Waren einer Anlage freigesetzten Emissionen dieselbe Pflicht zur Bepreisung gilt, unabhängig vom Bestimmungsort der Waren. Nach diesem Grundsatz käme ein CO_2-Preis, der nur für graue Emissionen ausgeführter Waren gezahlt wird, nicht für eine Verringerung der CBAM-Verbindlichkeiten in Betracht.

(14) Da eine CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr auf den CO_2-Gehalt eines von einer Anlage verbrauchten Brennstoffs erhoben werden kann, wobei die daraus resultierenden Emissionen während der Herstellung der Waren freigesetzt werden, ist es angemessen, dass ein Anmelder einen für diese Emissionen gezahlten CO_2-Preis auch dann geltend machen kann, wenn dieser Preis nicht direkt vom Betreiber der Anlage gezahlt wurde. In solchen Fällen sollte der auf den Brennstoff erhobene Satz dem Emissionsfaktor des Brennstoffs entsprechen, um sicherzustellen, dass der Satz der CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr die tatsächlichen Emissionen dieses Brennstoffs widerspiegelt und dass daher der den grauen Emissionen zugeordnete CO_2-Preis diese tatsächlichen Emissionen widerspiegelt. Um sicherzustellen, dass nur CO_2-Steuern, -Abgaben oder -Gebühren, die den Spezifikationen der Verordnung (EU) 2023/956 entsprechen, im gezahlten CO_2-Preis berücksichtigt werden, sollte aus den Nachweisen hervorgehen, dass der nach den Rechtsvorschriften des Drittlands geltende CO_2-Steuer-, -Abgabe- oder -Gebührensatz ausdrücklich auf dem CO_2-Gehalt des Brennstoffs beruht.

(15) Um die Gleichwertigkeit mit dem im Rahmen des EU-EHS gezahlten CO_2-Preis sicherzustellen, sollten Gutschriften oder andere Emissionseinheiten, die im Rahmen eines Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystems erworben werden, als den im Rahmen eines Emissionshandelssystems erworbenen Zertifikaten gleichwertig gelten.

(16) Da es möglich ist, dass die Betreiber im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus verschiedene Optionen zur Erfüllung der Verpflichtungen in Anspruch nehmen, sollte der Nachweis für den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis alle Formen der von den Behörden von Drittländern zugelassenen Compliance-Optionen erfassen, einschließlich der Zahlung eines von diesen Behörden festgelegten Festpreises oder der Verwendung von CO_2-Gutschriften auf der Grundlage der im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus festgelegten Grenzwerte und Bedingungen.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 der Kommission vom 10. Dezember 2025 mit Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verfahren für die Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen (ABl. L, 2025/2547, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2547/oj).

([4]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj).

(17) Lässt die Verpflichtung zur Zahlung eines CO_2-Preises den Erwerb von CO_2-Gutschriften zu, deren Ziel die effektive Verringerung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist, so sollte es dem Anmelder gestattet sein, eine Verringerung auf der Grundlage des Nachweises für den CO_2-Preis zu beantragen, der für die spezifischen CO_2-Gutschriften, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung verwendet werden, tatsächlich gezahlt wurde. Die Möglichkeit, diese Verringerung geltend zu machen, sollte unabhängig davon bestehen können, ob die Minderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der CO_2-Gutschrift innerhalb oder außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets stattfinden. Um der Tatsache, dass die meisten CO_2-Bepreisungsmechanismen es den Betreibern ermöglichen, einem Teil ihrer Verpflichtungen nachzukommen, indem sie CO_2-Gutschriften für inländische Minderungsmaßnahmen erwerben, die nach den vor Ort geltenden Standards vergeben werden, in vollem Umfang Rechnung zu tragen, sollten keine zusätzlichen qualitativen oder quantitativen Kriterien für den Nachweis einer wirksamen Zahlung auferlegt werden. Um sicherzustellen, dass der Antrag auf Anrechnung des tatsächlich für CO_2-Gutschriften gezahlten Preises dem Preis entspricht, der andernfalls im Rahmen der wichtigsten Compliance-Option des CO_2-Bepreisungsmechanismus gezahlt werden kann, sollte der tatsächlich für CO_2-Gutschriften gezahlte Preis im Antrag den CO_2-Preis gemäß den wichtigsten Compliance-Optionen des CO_2-Bepreisungsmechanismus, etwa den durchschnittlichen Marktpreis in einem Emissionshandelssystem oder den geltenden CO_2-Steuersatz, nicht übersteigen.

(18) Lässt ein CO_2-Bepreisungsmechanismus eines Drittlands die Verwendung von CO_2-Gutschriften zu, die außerhalb des betreffenden Staates ausgestellt werden, so sollten diese internationalen CO_2-Gutschriften den im Übereinkommen von Paris festgelegten Standards entsprechen. Zu diesem Zweck sollte nur der CO_2-Preis berücksichtigt werden, der für Gutschriften gezahlt wird, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris als international übertragene Minderungsergebnisse genehmigt und vergeben wurden. Dieses Kriterium sollte die Entwicklung von Gutschriften nach Artikel 6 fördern und die zur Gewährleistung der Umweltintegrität des CBAM erforderliche Qualitätssicherung bieten. Um Hersteller aus Drittländern zu ermutigen, ihre eigenen Emissionen durch die Entwicklung und Nutzung der effizientesten Technologien zu verringern, und um sicherzustellen, dass die meisten Dekarbonisierungsbemühungen im Inland unternommen werden, sollte die Verwendung solcher internationalen CO_2-Gutschriften für die Geltendmachung eines CO_2-Preises im Rahmen des CO_2-Grenzausgleichssystems begrenzt werden. Indem diese Obergrenze auf höchstens 10 % der gemeldeten und bestätigten Emissionen im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus festgelegt wird, werden bestehende CO_2-Bepreisungsmechanismen, die es den Betreibern ermöglichen, einen Teil ihrer Compliance-Pflichten mit internationalen CO_2-Gutschriften zu erfüllen, in vollem Umfang berücksichtigt.

(19) Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs, die die Verpflichtung zur Zahlung für die unter einen CO_2-Bepreisungsmechanismus fallenden Emissionen effektiv verringern, sollten berücksichtigt werden. Für diese Zwecke sollte jede Maßnahme oder Unterstützung, die auf der Grundlage eines die Verpflichtung zur Zahlung des CO_2-Preises begründenden Parameters gewährt wird und den zu zahlenden CO_2-Preis effektiv verringert, als Ausgleich betrachtet werden. Dazu gehören Fälle, in denen ein Teil der unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus fallenden Emissionen faktisch von der Zahlung ausgenommen ist, z. B. in Form kostenloser Zertifikate, Emissionen, die im Rahmen eines Baseline-and-Credit-Systems unter einen festgelegten Ausgangswert für die Emissionsintensität fallen, Emissionen, die von der Zahlung des CO_2-Preises ausgenommen sind, oder andere Maßnahmen zur teilweisen Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung eines CO_2-Preises. Jede gewährte Preisermäßigung oder jede Erstattung des gezahlten Preises sowie jeder finanzielle Ausgleich sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

(20) Um eine weitgehende Gleichwertigkeit mit der Art und Weise, wie die Einnahmen aus dem EU-EHS teilweise über den Innovationsfonds in Anlagen reinvestiert werden können, die dem EU-EHS unterliegen, zu gewährleisten und um der legitimen Reinvestition von Einnahmen aus dem CO_2-Preis zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen Rechnung zu tragen, sollten Einnahmen aus einem CO_2-Bepreisungsmechanismus, die in die Dekarbonisierung der Anlage eines Betreibers reinvestiert werden, nicht als Ausgleich für den gezahlten CO_2-Preis betrachtet werden. Dies sollte unter der Voraussetzung gelten, dass alle Betreiber, für die der CO_2-Bepreisungsmechanismus gilt, für die Unterstützung in Betracht kommen, dass keine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen den Betreibern erfolgt, dass die Entscheidung der für die Gewährung der Subventionen zuständigen Behörde öffentlich ist und dass die Subventionen tatsächlich zur Verringerung der Emissionen der begünstigten Anlage verwendet werden.

(21) Um sicherzustellen, dass der in erworbenen Vorläuferstoffen enthaltene CO_2-Preis auf kohärente und überprüfbare Weise bestimmt wird, sollten die Erklärungen bezüglich dieser Vorläuferstoffe auf dem Zertifizierungsbericht für die Anlage beruhen, in der sie hergestellt werden. Um die Angabe des CO_2-Preises zu erleichtern, sollten die Betreiber in Fällen, in denen der Lieferant dem Betreiber den Zertifizierungsbericht nicht zur Verfügung stellt, den einschlägigen Standard-CO_2-Preis verwenden können, den die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/956 zur Verfügung stellen würde.

(22) Um die Bestimmung des tatsächlich für die indirekten Emissionen der Waren gezahlten CO_2-Preises zu erleichtern und angesichts der Tatsache, dass die Berichterstattung über indirekte Emissionen standardmäßig auf Standardemissionswerten beruht, ist es angezeigt, dass die Betreiber den einschlägigen Standard-CO_2-Preis verwenden können, den die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 der genannten Verordnung zur Verfügung stellen würde.

(23) Um eine kohärente und objektive Umrechnung der in einem bestimmten Berichtszeitraum in Fremdwährungen gezahlten CO_2-Preise in Euro sicherzustellen, sollte die Umrechnung auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Wechselkurse für diesen Zeitraum erfolgen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission für jedes Berichtsjahr zu Beginn jedes folgenden Jahres die durchschnittlichen jährlichen Wechselkurse auf der Grundlage der für diesen Zeitraum von der Europäischen Zentralbank oder gegebenenfalls von Eurostat veröffentlichten Wechselkurse veröffentlichen.

(24) Zur Berechnung der Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem tatsächlich für die angemeldeten Waren gezahlten CO_2-Preis muss ein jährlicher Referenzpreis für CBAM-Zertifikate festgelegt werden. Dieser jährliche Referenzpreis sollte auf dem Preis der CBAM-Zertifikate im Einfuhrjahr beruhen. Aus Gründen der Transparenz und der Stimmigkeit mit den von zugelassenen CBAM-Anmeldern für den Kauf von CBAM-Zertifikaten durchschnittlich gezahlten Preisen sollte dieser Referenzpreis auf dem Durchschnittspreis der CBAM-Zertifikate beruhen, der für das Einfuhrjahr gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 der Kommission ([5]) veröffentlicht wurde.

(25) Um sicherzustellen, dass der tatsächlich für die hergestellten Waren gezahlte CO_2-Preis bescheinigt und auf die zugrunde liegenden Daten und Berechnungen zurückgeführt werden kann, sollte der Betreiber der Anlage, in der die Waren hergestellt werden, einen Bericht über den CO_2-Preis erstellen, in dem für jede hergestellte Ware die wichtigsten Berechnungsschritte und verwendeten Informationen aufgeführt sind. Um Kohärenz zu gewährleisten und die Verarbeitung durch unabhängige Personen und zuständige Behörden zu erleichtern, wird in dieser Verordnung die Verwendung einer elektronischen Standardvorlage und einer einzigen Arbeitssprache für diesen Bericht festgelegt.

(26) Wenn der Betreiber einer Anlage Anspruch auf Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs hat, legt er aber keinen Nachweis über den Betrag oder die Höhe dieses Ausgleichs vor, so kann der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis nicht ermittelt werden und sollte nicht zertifiziert werden. Da jedoch einige Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach der Freisetzung der Emissionen gewährt werden können, auch nachdem CBAM-Erklärungen fällig sind, sollten die Betreiber die Möglichkeit haben, Nachweise über die Höhe oder den Betrag des von der zuständigen Behörde offiziell festgelegten Ausgleichs oder über die maximal fällige Höhe oder den maximal fälligen Betrag vorzulegen. Hat der Betreiber einer Anlage, auf die ein CO_2-Bepreisungsmechanismus angewandt wird, Anspruch auf eine Form des Ausgleichs, kann er aber anhand einer offiziellen schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörden nachweisen, dass er dies nicht beantragt hat oder dass der Antrag abgelehnt wurde, so sollte dieser Abzug oder diese sonstige Form des Ausgleichs bei der Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises nicht berücksichtigt werden.

(27) Um sicherzustellen, dass die tatsächliche Zahlung eines CO_2-Preises zuverlässig und auf zum Verwaltungsaufwand verhältnismäßige Weise zertifiziert werden kann, sollte sich der Nachweis der tatsächlichen Zahlung auf die Unterlagen stützen, die den Betreibern von Anlagen in Drittländern, für die ein CO_2-Preis gilt, normalerweise zur Verfügung stehen, wobei die verschiedenen Arten von Compliance-Pflichten zu berücksichtigen sind. Der Nachweis der tatsächlichen Zahlung sollte auf die Emissionen der Anlage Bezug nehmen, in der die Waren hergestellt werden, und denselben Zeitraum abdecken wie der Berichtszeitraum für die Berechnung und Prüfung der grauen Emissionen in der Anlage. Der Anmelder sollte den Nachweis für die tatsächliche Zahlung in Form eines Berichts über den CO_2-Preis aufbewahren, der vom Betreiber erstellt und von der unabhängigen Person, die auf die vom Drittlandbetreiber vorgelegten erforderlichen Primärnachweise zugegriffen hat, zertifiziert wurde.

(28) Um sicherzustellen, dass der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis für verschiedene Arten von Emissionshandelssystemen auf zuverlässige und verhältnismäßige Weise zertifiziert werden kann, sollte der Nachweis für den tatsächlich gezahlten Preis in der Regel aus dem jährlichen durchschnittlichen Marktpreis bestehen, der auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Versteigerungspreises berechnet wird, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, dem jährlichen Durchschnitt des Sekundärmarktpreises mit den Nachweisen der Compliance-Einheiten, wie den vom Betreiber für die entsprechenden Emissionen abgegebenen Zertifikaten, sowie Nachweisen für die im Emissionshan-

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 der Kommission vom 10. Dezember 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Berechnung und Veröffentlichung des Preises von CBAM-Zertifikaten (ABl. L, 2025/2548, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2548/oj).

delssystem gemeldeten und bestätigten Emissionen. Alternativ sollten die Betreiber die Möglichkeit haben, den gezahlten CO_2-Preis auf der Grundlage des Preises der erworbenen Compliance-Einheiten nachzuweisen. Um Komplikationen bei der Zuordnung der tatsächlich gekauften Compliance-Einheiten zu den tatsächlich abgegebenen Compliance-Einheiten zu vermeiden und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Betreiber Compliance-Einheiten vor dem Compliance-Zeitraum erwerben kann, sollte der CO_2-Preis auf dem durchschnittlichen Kaufpreis aller Compliance-Einheiten basieren, die zum Ende des betreffenden Berichtszeitraums für die Meldung grauer Emissionen auf dem Konto des Betreibers im Register des Emissionshandelssystems waren. Die Kommission sollte die Anwendung der Vorschriften betreffend die Möglichkeit für die Betreiber, einen Preis auf der Grundlage der erworbenen Compliance-Einheiten zu melden, überwachen, um sicherzustellen, dass diese Möglichkeit es der unabhängigen Person erlaubt, den Nachweis für den tatsächlich gezahlten Preis mit verhältnismäßigem Aufwand zu zertifizieren.

(29) Handelt es sich bei dem Preis um eine Steuer, Abgabe oder Gebühr, die direkt vom Betreiber gezahlt wird, so sollten die Nachweise amtliche Aufzeichnungen umfassen, insbesondere von Steuerbehörden oder anderen zuständigen Behörden, und etwaige Änderungen des Steuer-, Abgaben- oder Gebührensatzes während des Berichtszeitraums zeigen.

(30) Um die unabhängige Person bei der Bewertung der Art der infrage kommenden Nachweise zu unterstützen, sollte die Kommission bis Ende 2026 Leitlinien veröffentlichen, in denen für jedes Land die Nachweise aufgeführt sind, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, und diese anschließend regelmäßig aktualisieren.

(31) Gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 müssen nationale Akkreditierungsstellen juristische Personen als Prüfer für graue Emissionen, die auf der Grundlage tatsächlicher Werte berechnet werden, akkreditieren. Die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für graue Emissionen im Anwendungsbereich des CBAM ist eine mit der Überprüfung vergleichbare Tätigkeit und entspricht einer Prüfung der Kategorisierung der unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus fallenden Emissionen, der Zuordnung der Emissionen aus dem CO_2-Bepreisungsmechanismus zu CBAM-Waren und der Bestimmung des für die in CBAM-Waren enthaltenen Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preises. Die Zertifizierung des CO_2-Preises ist untrennbar mit der Prüfung der grauen Emissionen verbunden. Die Integrität und Qualität der Zertifizierung sind von entscheidender Bedeutung, um die Zuverlässigkeit des Abzugs des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises und der von zugelassenen CBAM-Anmeldern gezahlten finanziellen Anpassung sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass der Nachweis für den CO_2-Preis von entsprechend qualifizierten Einrichtungen zertifiziert wird, sollten die unabhängigen Personen, die den Nachweis für den CO_2-Preis zertifizieren, verpflichtet werden, eine Akkreditierung für einen Akkreditierungsbereich im Zusammenhang mit der Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises einzuholen, und die nationalen Akkreditierungsstellen sollten verpflichtet werden, zu überprüfen, ob unabhängige Personen über die entsprechende Kompetenz verfügen. Diese Qualifikation wird die Qualität der Zertifizierung verbessern und die Wahrscheinlichkeit verringern, dass zugelassene CBAM-Anmelder wegen der Abgabe einer falschen Anzahl von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2023/956 mit Sanktionen belegt werden. Außerdem wird so gewährleistet, dass Betreiber die Prüfung grauer Emissionen und die Zertifizierung des CO_2-Preises von derselben juristischen Person durchführen lassen können, dass die Antragsverfahren für die Prüfung und Zertifizierung gestrafft werden und dass die Gestaltung des CBAM-Registers vereinfacht wird.

(32) Um sicherzustellen, dass in den ersten beiden Jahren, in denen die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises erfolgt, unabhängige Personen zur Verfügung stehen, und dass die nationalen Akkreditierungsstellen ausreichend Zeit haben, die technischen Akkreditierungsanforderungen zu bewerten und die Akkreditierung zu erteilen, sollte CBAM-Prüfstellen vorübergehend die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zertifizierung durchzuführen, ohne eine Akkreditierung einholen zu müssen. CBAM-Prüfstellen haben ihre Kompetenz und ihr Wissen in Bezug auf die Anwendung der CBAM-Methodik und die Prüfanforderungen sowie ihre Unabhängigkeit unter Beweis gestellt.

(33) Zertifizierungstätigkeiten, die von CBAM-Prüfstellen im Rahmen dieser vorübergehenden Möglichkeit durchgeführt werden, sollten von der Kommission und den zuständigen Behörden im Rahmen der Überprüfung der CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2023/956 geprüft werden. Hat eine zuständige Behörde oder die Kommission auf der Grundlage der Überprüfung der Zertifizierungstätigkeit berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Zertifizierungsberichts, so wird der Status der unabhängigen Person widerrufen, unbeschadet der Möglichkeit der CBAM-Prüfstelle, bei einer nationalen Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung zu beantragen. Die Kommission sollte Ende 2027 eine Bestandsaufnahme des Akkreditierungsverfahrens für unabhängige Personen und der Verfügbarkeit unabhängiger Personen zur Deckung des Zertifizierungsbedarfs vornehmen.

(34) Damit international geltenden Normen Rechnung getragen und unnötige Doppelarbeit vermieden wird, sollten bewährte Verfahren berücksichtigt werden, die unter Anwendung der einschlägigen, vom Europäischen Komitee für Normung im Auftrag der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) angenommenen harmonisierten Normen zu Validierungs- und Prüftätigkeiten entwickelt wurden. Unabhängige Personen sollten daher verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Zertifizierungstätigkeit bestimmte harmonisierte Normen einzuhalten, die durch zusätzliche konkrete Anforderungen an die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises ergänzt werden.

(35) Um die Zuverlässigkeit der Zertifizierung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die unabhängigen Personen ihre Arbeit unabhängig ausführen und Maßnahmen ergreifen, um Situationen zu verhindern, in denen ihre Unabhängigkeit in Bezug auf Betreiber von Anlagen in Drittländern, die zuständigen Behörden, die Kommission, für die Regulierung des CO_2-Bepreisungsmechanismus im Drittland zuständige Behörden oder zugelassene CBAM-Anmelder gefährdet werden könnte.

(36) Um die Qualität der Zertifizierung sicherzustellen, sollten die nationalen Akkreditierungsstellen im Rahmen ihrer Akkreditierungs- und Überwachungstätigkeiten bewerten, ob unabhängige Personen, einschließlich der Mitglieder des Zertifizierungsteams, die besonderen Kompetenzanforderungen an die Zertifizierung des Berichts über den CO_2-Preis erfüllen. Die nationalen Akkreditierungsstellen sollten im Rahmen ihrer Tätigkeiten prüfen, ob unabhängige Personen alle für die Durchführung der Zertifizierung erforderlichen Informationen erhalten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Kontrollen durchführen. Die nationalen Akkreditierungsstellen sollten auch prüfen, ob sich unabhängige Personen angemessen auf den Prüfbericht über graue Emissionen, auf Zertifizierungsberichte für in der Anlage verwendete, aber nicht dort hergestellte Vorläuferstoffe und auf Nachweise der für den CO_2-Bepreisungsmechanismus zuständigen Behörden stützen.

(37) Um nachweisen zu können, dass für die angegebenen grauen Emissionen tatsächlich ein CO_2-Preis gezahlt wurde, sollte die unabhängige Person auf die erforderlichen Daten zugreifen. Das Zertifizierungsverfahren kann eine Standortbegehung an den Orten umfassen, an denen der CO_2-Preis berechnet und die entsprechenden Nachweise gespeichert werden, insbesondere wenn kein ausreichender Fernzugriff auf Daten und Nachweise verfügbar ist oder wenn das Risiko wesentlicher Falschangaben zu hoch ist. Die unabhängige Person sollte den Betreiber über alle festgestellten Falschangaben oder Verstöße informieren, damit diese korrigiert werden können. Werden sie nicht korrigiert, so sollte die unabhängige Person bewerten, ob sich diese Falschangaben oder Verstöße einzeln oder in ihrer Gesamtheit wesentlich auf die gemeldeten Daten auswirken.

(38) Um die unabhängige Person bei der Bewertung der Frage zu unterstützen, ob sich eine Falschangabe oder ein Verstoß wesentlich auf die im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldeten Gesamtemissionen oder auf den einer Ware zugeordneten CO_2-Gesamtpreis auswirkt, ist es angezeigt, eine Wesentlichkeitsschwelle festzulegen, die das Gleichgewicht zwischen der Komplexität und Neuartigkeit der CBAM-Zertifizierungsaufgaben und der Genauigkeit der Berechnungen wahrt. Um Synergien und harmonisierte Ansätze bei der Prüfung grauer Emissionen zu gewährleisten, sollte der für die Wesentlichkeitsschwelle festgelegte Prozentsatz an den gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 der Kommission ([7]) geltenden Prozentsatz angeglichen werden.

(39) Die Zertifizierung sollte hinreichende Sicherheit dafür bieten, dass der CO_2-Preis im Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis nicht grundsätzlich falsch und der Bericht des Betreibers zuverlässig ist, damit auch der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis zuverlässig abgezogen werden kann. Zu diesem Zweck sollten unabhängige Personen einen

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 der Kommission vom 10. Dezember 2025 über die Anwendung der Prüfungsgrundsätze für angemeldete graue Emissionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/2546, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2546/oj).

Zertifizierungsbericht erstellen, der hinreichend detailliert ist, damit die nationale Akkreditierungsstelle überprüfen kann, ob die Zertifizierung im Einklang mit den geltenden Anforderungen durchgeführt wurde. Die unabhängige Person sollte ferner interne Zertifizierungsunterlagen führen, die die erforderlichen Informationen über die durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten enthalten.

(40) Um sicherzustellen, dass nur Antragsteller akkreditiert werden, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse für die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises verfügen, sollten Vorschriften über die Einreichung und Bewertung von Akkreditierungsanträgen festgelegt werden.

(41) Zur Vermeidung einer Verdopplung von Verfahren und eines übermäßigen Verwaltungsaufwands einerseits und zur Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Akkreditierungsverfahrens andererseits sollten juristische Personen, die bereits laut der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 der Kommission ([8]) im Rahmen des CBAM oder laut der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission ([9]) im Rahmen des EU-EHS für eine einschlägige Tätigkeitsgruppe akkreditiert sind, eine Ausweitung ihrer Akkreditierung auf die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises beantragen können.

(42) Um sicherzustellen, dass unabhängige Personen die geltenden Qualifikationsanforderungen kontinuierlich erfüllen, sollten in den Vorschriften die von den nationalen Akkreditierungsstellen durchzuführenden Überwachungstätigkeiten festgelegt werden. Ergibt die Überwachung, dass eine unabhängige Person diese Anforderungen nicht mehr erfüllt, sollten die nationalen Akkreditierungsstellen über geeignete Verwaltungsmaßnahmen wie die Aussetzung, den Entzug oder die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs verfügen, um die Integrität des Akkreditierungssystems zu wahren.

(43) Um praktische Erfahrungen mit den im Rahmen dieser Verordnung in Drittländern durchgeführten Zertifizierungstätigkeiten zu sammeln, einschließlich der geltenden CO_2-Bepreisungsmechanismen und Abzüge oder sonstiger Formen des Ausgleichs, können nationale Akkreditierungsstellen, die noch keine Akkreditierung für die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises eingeführt haben, in den ersten beiden Jahren vorbehaltlich der Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises Beobachtungstätigkeiten bei den von ihnen akkreditierten CBAM-Prüfstellen beobachten. Solche Beobachtungstätigkeiten sind nicht als Akkreditierungstätigkeit zu betrachten, und die nationalen Akkreditierungsstellen sind nicht als für die Aufsicht über die Zertifizierungstätigkeit verantwortlich anzusehen.

(44) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) müssen die zuständigen Behörden die Gleichwertigkeit der von nationalen Akkreditierungsstellen erbrachten Dienstleistungen, die sich erfolgreich einer Beurteilung unter Gleichrangigen unterzogen haben, anerkennen und Akkreditierungsurkunden und Zertifizierungsberichte, die von den von diesen Stellen akkreditierten unabhängigen Personen ausgestellt wurden, akzeptieren. Um unnötige Mehrfachbewertungen zu vermeiden und für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte bei nationalen Akkreditierungsstellen, die bereits vor Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung eine solche Beurteilung unter Gleichrangigen für die Zwecke der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 erfolgreich durchlaufen oder begonnen haben, davon ausgegangen werden, dass sie die einschlägigen Verfahrensanforderungen erfüllen, und sie sollten nicht verpflichtet sein, sich einer neuen Beurteilung unter Gleichrangigen nach der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

(45) Um eine wirksame Aufsicht über unabhängige Personen durch die nationalen Akkreditierungsstellen sicherzustellen, sollten Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen unabhängigen Personen und den nationalen Akkreditierungsstellen, die sie akkreditiert haben, zwischen den nationalen Akkreditierungsstellen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission festgelegt werden.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/2551 der Kommission vom 20. November 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfstellen, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen (ABl. L, 2025/2551, 22.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/2551/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/oj).

([10]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj).

(46) Um sicherzustellen, dass die Informationen im Zusammenhang mit der Registrierung unabhängiger Personen im CBAM-Register gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 der Kommission ([11]) zuverlässig und aktuell sind, sollten Vorschriften festgelegt werden, wonach die nationalen Akkreditierungsstellen die zuständigen Behörden über jede Akkreditierung unabhängiger Personen und über Änderungen der Akkreditierungsinformationen unterrichten müssen.

(47) Um die Prüfung der Verringerung der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate entsprechend dem tatsächlich gezahlten CO_2-Preis zu unterstützen, sollten die nationalen Akkreditierungsstellen und die zuständigen Behörden regelmäßig Informationen austauschen, insbesondere über die für unabhängige Personen geplanten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Kontrollen dieser Tätigkeiten. Die zuständigen Behörden sollten diese Informationen über das CBAM-Register an die Kommission und weitere zuständige Behörden weitergeben. Die zuständigen Behörden sollten die nationalen Akkreditierungsstellen außerdem unter Verwendung eines elektronischen Standardmusters über relevante Ergebnisse der Überprüfung von CBAM-Erklärungen unterrichten, um deren Akkreditierungstätigkeiten zu unterstützen.

(48) Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung verarbeitet, so gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und gegebenenfalls die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]).

(49) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf den jährlichen durchschnittlichen CO_2-Preis, der tatsächlich für die ab dem 1. Januar 2026 freigesetzten Treibhausgasemissionen gezahlt wird. Diese Verordnung sollte daher ab dem 1. Januar 2026 gelten.

(50) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 29. Juli 2026 eine Stellungnahme abgegeben.

(51) Diese Verordnung wird bis spätestens Dezember 2027 überprüft. Die Kommission sollte sämtliche erforderlichen Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unternehmen, um die Liste der CO_2-Bepreisungsmechanismen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, damit möglichst viele CO_2-Bepreisungsmechanismen erfasst werden.

(52) Der CBAM-Ausschuss hat innerhalb der von seinem Vorsitz festgelegten Frist keine Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) abgegeben —

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 der Kommission vom 18. Dezember 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das CBAM-Register (ABl. L, 2024/3210, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3210/oj).

([12]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([13]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([14]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt detaillierte Bestimmungen im Hinblick auf Folgendes fest:

a) die Bestimmung des tatsächlich für die grauen Emissionen jeder Ware gezahlten CO_2-Preises sowie die Verwendung jährlicher Standard-CO_2-Preise für Vorläuferstoffe und indirekte Emissionen;

b) die Umrechnung der in einer Fremdwährung ausgedrückten CO_2-Preise in Euro zum durchschnittlichen jährlichen Wechselkurs;

c) die Berechnung der Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate;

d) die Nachweise, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass der CO_2-Preis tatsächlich gezahlt wurde;

e) die Art und Weise, in der Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs, die den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis verringern, bei der Bestimmung dieses CO_2-Preises zu berücksichtigen sind;

f) die Qualifikationen der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten unabhängigen Person, die die in Artikel 7 genannten Nachweise bescheinigt (im Folgenden „unabhängige Person"), und die Bedingungen zur Gewährleistung der Qualifikationen und Unabhängigkeit dieser Person.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546, in Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551, mit Ausnahme der Nummern 3 sowie 8 bis 12, sowie die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

1. „unabhängige Person" eine juristische Person, die den Bericht über den CO_2-Preis zertifiziert;

2. „Zertifizierung" die Tätigkeiten, die von einer unabhängigen Person im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und im Rahmen der in Artikel 10 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm zur Erstellung eines Zertifizierungsberichts gemäß Artikel 19 durchgeführt werden;

3. „CO_2-Bepreisungsmechanismus" eine CO_2-Steuer, eine CO_2-Gebühr oder eine CO_2-Abgabe oder ein Emissionshandelssystem;

4. „Akkreditierungsbereich" die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegte CBAM-Tätigkeitsgruppe, für die die Akkreditierung beantragt oder erteilt wurde;

5. „Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystem" ein Emissionshandelssystem, bei dem ein Ausgangswert als Emissionsgrenzwert festgelegt wird, unterhalb dessen kein CO_2-Preis fällig ist, und handelbare Emissionsgutschriften an Einheiten vergeben werden, deren Emissionen unter dem Ausgangswert liegen, und bei dem Einheiten, deren Emissionen über dem Ausgangswert liegen, Emissionsgutschriften erwerben müssen;

6. „hinreichende Sicherheit" einen im Prüfgutachten positiv zum Ausdruck kommenden hohen, jedoch nicht absoluten Grad an Sicherheit, dass der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis keine wesentlichen Falschangaben enthält;

7. „Grad an Sicherheit" das Maß an Sicherheit, das die unabhängige Person im Zertifizierungsbericht unter Berücksichtigung des Ziels, das mit der Zertifizierung verbundene Risiko entsprechend den Rahmenbedingungen der Zertifizierungsverpflichtung zu verringern, bietet;

8. „Falschangabe" Auslassungen, Fehlinterpretationen oder Fehler im Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis;

9. „wesentliche Falschangabe“ eine Falschangabe, die entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben die Wesentlichkeitsschwelle überschreitet oder die sich auf der Grundlage des Expertenwissens der unabhängigen Person wegen ihrer Tragweite und Art auf den insgesamt gemeldeten tatsächlichen CO_2-Preis oder andere relevante Informationen auswirken könnte;

10. „Wesentlichkeitsschwelle“ den quantitativen Schwellen- oder Grenzwert, oberhalb dessen die unabhängige Person Falschangaben entweder für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben als wesentlich erachtet;

11. „leitender Prüfer für die CBAM-Zertifizierung“ einen Prüfer, dem die Leitung und Beaufsichtigung des Zertifizierungsteams übertragen wurde und der dafür verantwortlich ist, dass der Bericht eines Betreibers über den CO_2-Preis zertifiziert und darüber Bericht erstattet wird;

12. „Prüfer für die CBAM-Zertifizierung“ ein Mitglied eines Zertifizierungsteams, das mit der Zertifizierung des Berichts eines Betreibers über den CO_2-Preis beauftragt ist;

13. „Compliance-Einheit“ ein Zertifikat oder eine Gutschrift, das bzw. die im Rahmen eines regulierten Emissionshandelssystems vergeben und in diesem System zur Erfüllung der Compliance-Pflichten verwendet wird.

KAPITEL II

UMWANDLUNG DES GEZAHLTEN CO_2-PREISES IN EINE ENTSPRECHENDE VERRINGERUNG DER ANZAHL ABZUGEBENDER CBAM-ZERTIFIKATE

Artikel 3

Bestimmung des für die grauen Emissionen jeder Ware tatsächlich gezahlten CO_2-Preises

(1) Der Betreiber bestimmt den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis für die grauen Emissionen, die jeder von der Anlage hergestellten Ware zugeordnet werden, nach der in Anhang I dargelegten Methodik.

(2) Bei der Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises berücksichtigt der Betreiber etwaige Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs, die gemäß Artikel 9 und Anhang I festgelegt sind.

(3) Der Berichtszeitraum für die Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises ist derselbe wie der im Prüfbericht gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2546 genannte Berichtszeitraum.

(4) Werden auf die grauen Emissionen unterschiedliche CO_2-Bepreisungsmechanismen angewandt, so werden die im Rahmen dieser Mechanismen tatsächlich gezahlten CO_2-Preise für jede in der Anlage hergestellte Ware gemäß Anhang I Nummer 7.3 aggregiert.

Artikel 4

Arten von CO_2-Bepreisungsmechanismen

(1) Der CO_2-Bepreisungsmechanismus, in dessen Rahmen der CO_2-Preis tatsächlich gezahlt wird, besteht entweder aus:

a) einem Emissionshandelssystem, einschließlich eines Baseline-and-Credit-Systems, oder

b) einer CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr in einer der folgenden Formen:

   1. einer brennstoffbasierten CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr oder

   2. einer punktquellenbasierten CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr.

(2) Bei den in Anhang II aufgeführten CO_2-Bepreisungsmechanismen wird davon ausgegangen, dass sie der Definition in Absatz 1 entsprechen.

(3) Ist ein CO_2-Bepreisungsmechanismus nicht in Anhang II aufgeführt, so bewertet die Kommission, ob dieser Mechanismus der Definition in Absatz 1 entspricht, und sie zieht gegebenenfalls die Aufnahme dieses Mechanismus in Anhang II im Wege einer Überarbeitung dieser Verordnung in Erwägung.

Die Kommission organisiert gegebenenfalls, auch auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, einen Austausch mit den zuständigen Behörden, um Informationen über nicht in Anhang II aufgeführte CO_2-Bepreisungsmechanismen weiterzugeben, Risikofaktoren und besonders zu beachtende Punkte zu bewerten und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 5

Verwendung von Standard-CO_2-Preisen für Vorläuferstoffe und indirekte Emissionen

(1) Zur Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für die grauen Emissionen eines außerhalb der Anlage hergestellten Vorläuferstoffs kann der Betreiber gemäß Anhang I Nummer 6.2 den von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/956 zur Verfügung gestellten anwendbaren Standard-CO_2-Preis verwenden.

(2) Zur Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für die indirekten Emissionen einer nicht in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Ware kann der Betreiber gemäß Anhang I Nummer 3.2 der vorliegenden Verordnung den von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/956 zur Verfügung gestellten anwendbaren Standard-CO_2-Preis verwenden.

Artikel 6

Umrechnung des CO_2-Preises in Euro

(1) Der Betreiber rechnet gemäß Anhang I Nummer 7.1 den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis für jede in der Anlage hergestellte Ware unter Verwendung des durchschnittlichen jährlichen Wechselkurses für das Jahr des in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtszeitraums in Euro um.

(2) Zu diesem Zweck verwendet der Betreiber die von der Kommission gemäß Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen jährlichen Wechselkurse.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 veröffentlicht die Kommission die durchschnittlichen jährlichen Wechselkurse unter Verwendung der von der Europäischen Zentralbank oder gegebenenfalls von Eurostat veröffentlichten Wechselkurse. Ist für eine bestimmte Währung kein durchschnittlicher jährlicher Wechselkurs verfügbar, so verwendet die Kommission die zuverlässigsten öffentlich verfügbaren Informationen.

Artikel 7

Berechnung der Verringerung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate

(1) Für jede Ware *g* wird die Verringerung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate entsprechend dem tatsächlich gezahlten CO_2-Preis nach folgender Formel berechnet:

$$ReductionActualCarbonPrice_g = (€EFF_CP_g / \text{Ref Price } CBAM) \times Q_g$$

Dabei gilt:

— $ReductionActualCarbonPrice_g$ ist die Verringerung der Anzahl abzugebender Zertifikate entsprechend dem tatsächlich gezahlten CO_2-Preis,

— $€EFF_CP_g$ ist der tatsächliche CO_2-Preis, ausgedrückt in Euro pro Tonne Ware oder pro MWh, wie im Zertifizierungsbericht gemäß Artikel 19 angegeben,

— *Ref Price CBAM* ist der jährliche Referenzpreis der CBAM-Zertifikate, ausgedrückt in Euro pro Tonne CO_2e für das Einfuhrjahr,

— Q_g ist die angemeldete Menge der Ware *g*, ausgedrückt in Tonnen oder MWh.

(2) Für jede Ware *g* wird die Verringerung der Anzahl abzugebender CBAM-Zertifikate unter Berücksichtigung eines Standard-CO_2-Preises nach folgender Formel berechnet:

$$ReductionDefaultCarbonPrice_g = (€DCP \times SEE_g / Ref\ Price\ CBAM) \times Q_g$$

Dabei gilt:

— $ReductionDefaultCarbonPrice_g$ ist die Verringerung der Anzahl abzugebender Zertifikate zur Berücksichtigung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für die gemeldete Ware g auf der Grundlage eines Standard-CO_2-Preises,

— *€DCP* ist der anwendbare Standard-CO_2-Preis, der von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/956 zur Verfügung gestellt wird und für die Ware relevant ist, in EUR pro Tonne CO_2e,

— *SEEg* sind die mit der Ware verbundenen angemeldeten grauen Emissionen, die entweder den tatsächlichen spezifischen grauen Emissionen — gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen direkten Emissionen, indirekten Emissionen und Emissionen der Vorläuferstoffe — oder dem für die Ware verwendeten Standardwert entsprechen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne oder pro MWh der Ware,

— *Ref Price CBAM* ist der jährliche Referenzpreis der CBAM-Zertifikate, ausgedrückt in Euro pro Tonne CO_2e für das Einfuhrjahr,

— Q_g ist die angemeldete Menge der Ware *g*, ausgedrückt in Tonnen oder MWh.

Beruhen die angemeldeten grauen Emissionen auf tatsächlichen Werten, so gilt die Formel für jeden relevanten Teil der grauen Emissionen einer Ware, einschließlich direkter Emissionen, indirekter Emissionen und Emissionen der Vorläuferstoffe. Dementsprechend ergibt sich die Gesamtverringerung der Anzahl der CBAM-Zertifikate pro Ware aus der Summe der Verringerungen pro direkten Emissionen, indirekten Emissionen und Emissionen der Vorläuferstoffe.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 berechnet die Kommission den jährlichen Referenzpreis von CBAM-Zertifikaten als Durchschnitt des gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2548 für das jeweilige Einfuhrjahr veröffentlichten Preises der CBAM-Zertifikate. Dieser Durchschnittswert ist auf den nächsten Cent zu runden.

Die Kommission veröffentlicht den jährlichen Referenzpreis im CBAM-Register.

Kann der jährliche Referenzpreis noch nicht auf der Grundlage aller vierteljährlich oder wöchentlich veröffentlichten Preise der CBAM-Zertifikate für das jeweilige Einfuhrjahr ermittelt werden, so berechnet die Kommission den jährlichen Referenzpreis als Durchschnitt der im betreffenden Jahr veröffentlichten Preise der CBAM-Zertifikate.

KAPITEL III

NACHWEIS FÜR DEN TATSÄCHLICH GEZAHLTEN CO_2-PREIS

Artikel 8

Bericht über den CO_2-Preis

(1) Der Betreiber erstellt den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis auf der Grundlage der in Anhang I dargelegten Methodik unter Verwendung der von der Kommission über das CBAM-Register zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlage, die mindestens die in Anhang III aufgeführten Informationen enthält.

(2) Ist der Betreiber gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/956 im CBAM-Register registriert, so übermittelt er der unabhängigen Person den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis über dieses Register.

Ist der Betreiber nicht im CBAM-Register registriert, so übermittelt er der unabhängigen Person den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis auf andere geeignete Weise.

(3) Der Betreiber erstellt seinen Bericht über den CO_2-Preis in englischer Sprache.

Artikel 9

Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs

(1) Bei der Erstellung seines Berichts über den CO_2-Preis ermittelt und berücksichtigt der Betreiber entweder einen der folgenden Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs:

a) einen ermäßigten Satz im Rahmen einer CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr,

b) jede Ausnahme von der Erfassung der Emissionen im CO_2-Bepreisungsmechanismus, einschließlich:

1. Emissionen im Zusammenhang mit kostenlosen Zertifikaten, die der Betreiber erhalten hat,

2. Emissionen, die in einem Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystem unter einem Ausgangswert für die Emissionsintensität liegen, und

3. Emissionen, die von der Anwendung der CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr ausgenommen sind;

c) eine Erstattung in Geldwert, die den gezahlten CO_2-Preis teilweise oder vollständig ausgleicht,

d) jeden sonstigen Abzug oder jede sonstige Form des Ausgleichs, der bzw. die auf den Parametern beruht, die in der in Anhang I festgelegten Methodik verwendet werden, um den für spezifische graue Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preis festzustellen.

(2) Bei der Ermittlung der in Absatz 1 genannten Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs berücksichtigt der Betreiber mindestens die in Anhang II aufgeführten Arten von Abzügen und sonstigen Formen des Ausgleichs.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird in Fällen, in denen die einem CO_2-Bepreisungsmechanismus unterliegende Anlage eine Subvention erhält, die aus den Einnahmen aus dem CO_2-Bepreisungsmechanismus finanziert wird und die auf eine Verminderung der Emissionen der Anlage abzielt, der Wert der Subvention bei der Ermittlung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises nicht als Abzug oder sonstige Form des Ausgleichs berücksichtigt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Ziel der Subvention ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen gemäß den für die Subventionen geltenden Rechtsvorschriften oder dem Finanzierungsprogramm, durch das die Subventionen gewährt werden;

b) die durch die Subventionen angestrebte Emissionsminderung wird während des Antragsverfahrens und nach Durchführung der Investition überprüft;

c) alle Anlagen, auf die der CO_2-Bepreisungsmechanismus angewandt wird, kommen unabhängig von dem von jeder Anlage gezahlten Preis für die Subventionen in Betracht;

d) alle Anlagen, die für die Subventionen in Betracht kommen, müssen einen Antrag stellen, um die Förderung zu erhalten;

e) die Entscheidung der für die Gewährung der Subventionen für jede Anlage zuständigen Behörde ist öffentlich und die Höhe der Subventionen wird öffentlich bekannt gegeben; und

f) die für die Anlage gewährte Subvention hat zu einer Verringerung der Emissionen der begünstigten Anlage geführt, oder die begünstigte Anlage hat die Subvention verwendet, um konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit der Entscheidung der Behörde zur Gewährung der Subvention zu ergreifen.

(4) Hat der Betreiber einer Anlage, auf die ein CO_2-Bepreisungsmechanismus angewandt wird, Anspruch auf einen Abzug oder eine sonstige Form des Ausgleichs, kann er aber keinen Nachweis für den Betrag des Abzugs oder der abzuziehenden sonstigen Form des Ausgleichs erbringen, so hat er keinen Anspruch auf einen Abzug vom tatsächlich gezahlten CO_2-Preis.

Hat der Betreiber einer Anlage, auf die ein CO_2-Bepreisungsmechanismus angewandt wird, dagegen Anspruch auf einen Abzug oder eine sonstige Form des Ausgleichs, dessen Höhe von der zuständigen Behörde offiziell festgesetzt wird oder dessen Höchstbetrag von der unabhängigen Person ermittelt werden kann, hat er aber diesen Abzug oder Ausgleich noch nicht erhalten, so wird der ihm zustehende offiziell festgesetzte Betrag oder Höchstbetrag des Abzugs oder der sonstigen Form des Ausgleichs berücksichtigt, um den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis festzustellen.

Hat der Betreiber einer Anlage, auf die ein CO_2-Bepreisungsmechanismus angewandt wird, Anspruch auf einen Abzug oder eine sonstige Form des Ausgleichs, kann er aber auf Grundlage einer offiziellen schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörden nachweisen, dass er dies nicht beantragt hat oder dass der Antrag abgelehnt wurde, so wird dieser Abzug oder diese sonstige Form des Ausgleichs bei der Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises nicht berücksichtigt.

KAPITEL IV

QUALIFIKATION DER UNABHÄNGIGEN PERSON UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG IHRER QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT

ABSCHNITT 1

Qualifikation und Unabhängigkeit der unabhängigen Personen

Artikel 10

Qualifikationen für unabhängige Personen

(1) Für die Zwecke der Zertifizierung des für spezifische graue Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preises gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/956 muss die unabhängige Person für den Akkreditierungsbereich betreffend die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises, der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannt wird, akkreditiert sein.

Die unabhängige Person muss die Anforderungen dieser Verordnung und der harmonisierten Norm EN ISO/IEC 17029:2019, Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen ([15]), erfüllen.

(2) Die unabhängige Person oder jeder Teil derselben Rechtsperson muss von den folgenden Personen unabhängig sein:

a) dem Betreiber, der der Zertifizierung unterliegt;

b) der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/956 genannten zuständigen Behörde;

c) der Kommission;

d) jeder zuständigen Behörde des Drittlands, die für die Regulierung oder Beaufsichtigung eines CO_2-Bepreisungsmechanismus verantwortlich ist, auf dem die Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises beruht.

(3) Die unabhängige Person weist ihre anhaltende Kompetenz nach — auch gegenüber der nationalen Akkreditierungsstelle — und stellt sicher, dass der verantwortliche leitende Prüfer für die CBAM-Zertifizierung und die Prüfer für die CBAM-Zertifizierung ihre Kompetenz in Bezug auf die Bewertung des Nachweises für den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis für spezifische graue Emissionen und die Anwendung der in Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen nachweisen.

Beim Nachweis ihrer anhaltenden Kompetenz stellt die unabhängige Person sicher, dass der leitende Prüfer und die Prüfer für die CBAM-Zertifizierung die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Kenntnis der geltenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen und Verfahren der Akkreditierung, der Zertifizierungstätigkeiten sowie der Berechnung und Zuweisung des CO_2-Preises gemäß der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2023/956, der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 sowie anderen geltenden Rechtsvorschriften, harmonisierten Normen und Leitlinien;

b) die Fähigkeit, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung des Berichts über den CO_2-Preis eines Betreibers nach diesem Abschnitt durchzuführen;

c) Kenntnis und Verständnis der sektorspezifischen technischen Aspekte der Überwachung und Berichterstattung, die für die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegte Tätigkeitsgruppe relevant sind;

d) Kenntnis und Verständnis der Anwendung und Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu spezifischen grauen Emissionen.

Darüber hinaus stellt die unabhängige Person sicher, dass das Zertifizierungsteam über Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den CO_2-Bepreisungsmechanismus und über Kenntnisse der Anforderungen an Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs verfügt, die für den CO_2-Bepreisungsmechanismus gelten, dem der Betreiber unterliegt.

([15]) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1835 der Kommission vom 3. Dezember 2020 über die harmonisierten Normen für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (ABl. L 408 vom 4.12.2020, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1835/oj).

Artikel 11

Vorübergehende Qualifikation für die Berichtszeiträume 2026 und 2027

(1) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 kann sich eine gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 für die einschlägige, in Anhang I jener Verordnung aufgeführte Tätigkeitsgruppe akkreditierte Prüfstelle zur Zertifizierung der CO_2-Preisberichte für die Berichtszeiträume 2026 und 2027 auch dafür entscheiden, eine unabhängige Person zu werden.

Hierfür stellt die Prüfstelle über das CBAM-Register bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zuweisung der Rolle als unabhängige Person. Im Rahmen ihres Antrags bestätigt die Prüfstelle, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.

Nach Validierung ihres Antrags unterrichtet die Prüfstelle die nationale Akkreditierungsstelle, die die Akkreditierung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 erteilt hat.

(2) Die unabhängige Person, der diese Rolle gemäß Absatz 1 zugewiesen wurde, muss die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und die in Artikel 10 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit und die Aufrechterhaltung der Kompetenz, erfüllen.

(3) Die unabhängige Person, der diese Rolle gemäß Absatz 1 zugewiesen wurde, verliert ihre Eigenschaft als unabhängige Person am 30. September 2028, und ihre Rolle wird automatisch aus dem CBAM-Register gestrichen, es sei denn, ihr wurde die Akkreditierung für die in Anhang IV dieser Verordnung genannte Tätigkeitsgruppe erteilt.

Wurde der unabhängigen Person eine Akkreditierung für die in Anhang IV dieser Verordnung genannte Tätigkeitsgruppe erteilt, so aktualisiert die zuständige Behörde die Informationen gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 entsprechend.

(4) Eine unabhängige Person, der diese Rolle gemäß Absatz 1 zugewiesen wurde, kann vor dem 30. September 2028 über das CBAM-Register bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr die gemäß Absatz 1 zugewiesene Rolle aberkannt wird.

(5) Die zuständige Behörde erkennt einer Person die ihr gemäß Absatz 1 zugewiesene Rolle in folgenden Fällen ab:

a) Die unabhängige Person hat die Aberkennung ihrer Rolle als unabhängige Person gemäß Absatz 4 beantragt,

b) die nationale Akkreditierungsstelle hat die Akkreditierung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 ausgesetzt oder widerrufen,

c) nach Mitteilung einer zuständigen Behörde oder der Kommission, die im Rahmen ihrer Überprüfung von CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 und der Arbeit der unabhängigen Person zu der Auffassung gelangt ist, dass berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des von der unabhängigen Person ausgestellten Zertifizierungsberichts bestehen.

(6) Der Aberkennung der Rolle als unabhängige Person gemäß Absatz 4 lässt die Akkreditierung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 oder der vorliegenden Verordnung unberührt.

ABSCHNITT 2

Pflichten unabhängiger Personen und operative Anforderungen

Artikel 12

Umfang der Bewertung des Berichts über den CO_2-Preis durch die unabhängige Person

Im Zuge der Zertifizierung bewertet die unabhängige Person mit hinreichender Sicherheit, ob

a) der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis vollständig ist und die in Anhang III festgelegten Anforderungen erfüllt;

b) der Betreiber im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/956 und den Kapiteln II und III der vorliegenden Verordnung gehandelt hat;

c) für die spezifischen grauen Emissionen, die im Emissionsbericht des geprüften Betreibers ausgewiesen sind, tatsächlich ein CO_2-Preis gezahlt wurde;

d) der Betreiber gegebenenfalls Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs in Bezug auf spezifische graue Emissionen erhalten hat;

e) der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Für die Zwecke von Buchstabe e holt die unabhängige Person vom Betreiber eindeutige und objektive Nachweise ein, die die Daten zum CO_2-Preis belegen, wobei sie alle in den Nachweisen für den gezahlten CO_2-Preis enthaltenen Informationen, die im Emissionsbericht des geprüften Betreibers enthaltene Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu spezifischen grauen Emissionen und die Nachweise für Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs im Zusammenhang mit spezifischen grauen Emissionen berücksichtigt.

Artikel 13

Bei Betreibern anzufordernde Informationen

(1) Um zu beurteilen, ob der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis keine wesentlichen Falschangaben enthält und der vorliegenden Verordnung entspricht, holt die unabhängige Person beim Betreiber mindestens die folgenden Informationen ein, es sei denn, diese Informationen stehen der unabhängigen Person bereits als Ergebnis eines Prüfverfahrens gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/956 zur Verfügung:

a) die neueste Fassung des Überwachungsplans, der im Einklang mit Anhang II Abschnitt A.5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 erstellt wurde,

b) einschlägige Unterlagen oder Beschreibungen der Anlage, Verfahren und Prozesse oder Flussdiagramme, die außerhalb des Überwachungsplans erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, einschließlich einer Beschreibung der Datenflussaktivitäten des Betreibers und seines Kontrollsystems,

c) falls zutreffend, Aufzeichnungen über alle an der Anlage und am Überwachungsplan vorgenommenen Änderungen und der Änderungen, die sich auf die Daten zum CO_2-Preis auswirken, seit der letzten Zertifizierung,

d) den Emissionsbericht des Betreibers gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 und den entsprechenden Prüfbericht gemäß Anhang II Nummer 2.17 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 für den in Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Berichtszeitraum,

e) den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis für den in Artikel 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Berichtszeitraum,

f) den Zertifizierungsbericht für den dem Berichtszeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 3 vorangegangenen Berichtszeitraum, sofern die Zertifizierung nicht von derselben unabhängigen Person vorgenommen wurde,

g) gegebenenfalls den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis und den entsprechenden Zertifizierungsbericht für die in der Anlage verwendeten, aber nicht dort hergestellten Vorläuferstoffe,

h) den Emissionsbericht des Betreibers im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus oder andere Informationen, aus denen die unter den CO_2-Preis fallenden Emissionen hervorgehen, und gegebenenfalls den entsprechenden Prüfbericht oder den einschlägigen Schriftwechsel mit der Behörde, die für die Bestätigung der im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldeten Emissionen zuständig ist,

i) gegebenenfalls Informationen darüber, wie der Betreiber Verstöße gegen diese Verordnung behoben oder Verbesserungsempfehlungen umgesetzt hat, die im Zertifizierungsbericht für den dem Berichtszeitraum gemäß Artikel 3 Absatz 3 vorangegangenen Berichtszeitraum gemeldet wurden,

j) Nachweis für den gemäß Anhang I Abschnitt 3.5 gezahlten CO_2-Preis,

k) Nachweis für etwaige Abzüge oder andere Formen des Ausgleichs gemäß Artikel 9 und Anhang I Abschnitte 3.5 und 5.3 sowie mindestens für Folgendes:

   1. Höhe oder Wert jedes Abzugs oder jeder sonstigen Form des Ausgleichs,

   2. Nachweis, dass die in Artikel 9 Absatz 3 genannten Subventionen die dort festgelegten Bedingungen erfüllen,

   3. alle anwendbaren Ausnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3.

l) Nachweis für den anwendbaren Berichtszeitraum und die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu Waren gemäß Anhang I Abschnitt 4.3.

Der Betreiber stellt der unabhängigen Person die angeforderten Informationen zur Verfügung.

(2) Der Betreiber legt der unabhängigen Person den endgültigen genehmigten und intern validierten Bericht über den CO_2-Preis vor. Die unabhängige Person darf den Zertifizierungsbericht erst ausstellen, wenn sie diesen Bericht erhalten hat.

Artikel 14

Zertifizierung von Daten über den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis

(1) Die unabhängige Person zertifiziert die Daten, die zur Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für spezifische graue Emissionen erforderlich sind, indem sie die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis bewertet und eingehende Datentests durchführt, unter anderem durch Rückverfolgung der Daten zur Primärdatenquelle, Gegenprüfung von Daten mit externen Datenquellen, Abgleiche, Kontrolle von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen.

(2) Im Rahmen der Datenzertifizierung gemäß Absatz 1 überprüft die unabhängige Person mindestens die folgenden Aspekte und handelt gemäß Artikel 17, wenn bei diesen Kontrollen Falschangaben oder Verstöße festgestellt werden:

a) Feststellung, ob der im Bericht über den CO_2-Preis genannte CO_2-Bepreisungsmechanismus bzw. die dort genannten CO_2-Bepreisungsmechanismen die Bedingungen des Artikels 4 erfüllen;

b) mögliche Anwendung eines CO_2-Preises auf die grauen Emissionen im Rahmen eines CO_2-Bepreisungsmechanismus sowie mögliche Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs im Einklang mit den für diesen CO_2-Bepreisungsmechanismus geltenden Rechtsvorschriften,

c) Vorliegen ausreichender Nachweise gemäß den Anforderungen des Anhangs I für einen gezahlten CO_2-Preis und erhaltene Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs,

d) Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu jeder Ware gemäß Anhang I,

e) Gültigkeit der Informationen, die für die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis und die erhaltenen oder sonstigen Formen des Ausgleichs zu den geprüften gemeldeten grauen Emissionen verwendet werden,

f) Nachweise für den gezahlten CO_2-Preis und erhaltene Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs im Verhältnis zu den im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldeten Gesamtemissionen,

g) wenn die Daten zum CO_2-Preis auf einem Emissionshandelssystem beruhen, die Übereinstimmung der im Rahmen dieses Emissionshandelssystems gemeldeten und bestätigten Emissionen des Betreibers mit Nachweisen für die entsprechenden im Rahmen dieses Emissionshandelssystems abgegebenen Compliance-Einheiten,

h) wenn die Daten zum CO_2-Preis auf einem Emissionshandelssystem beruhen und Zertifikate kostenlos zugeteilt wurden, die Übereinstimmung der Menge dieser kostenlos zugeteilten Zertifikate und regulatorischer Entscheidungen, in denen diese Zertifikate an den Betreiber vergeben wurden,

i) wenn die Daten zum CO_2-Preis auf einem Emissionshandelssystem beruhen und der CO_2-Preis auf einzelnen erworbenen Compliance-Einheiten oder einem Festpreis beruht, zu dem Compliance-Einheiten erworben werden, Nachweis über die Zahl und den Preis der erworbenen Compliance-Einheiten in den Finanzunterlagen des Betreibers,

j) wenn Compliance-Einheiten im Rahmen des Emissionshandelssystems oder der CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr zur Erfüllung der Compliance-Pflichten abgegeben werden, Übereinstimmung dieser Compliance-Einheiten mit den in Anhang I festgelegten Bedingungen,

k) wenn die Daten zum CO_2-Preis auf einer CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr beruhen, Übereinstimmung der Menge der Emissionen aus Waren oder Brennstoffen, für die eine CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr gilt, mit dem Nachweis der CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr, die für diese Emissionen tatsächlich entrichtet wurde, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen mit Brennstoffanbietern, Rechnungen und regulatorischer Nachweise für die entrichtete Steuer, Abgabe oder Gebühr,

l) Übereinstimmung der insgesamt gemeldeten Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs mit den entsprechenden Nachweisen sowie Übereinstimmung der im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus zugeordneten Emissionen mit den grauen Emissionen im Emissionsbericht des Betreibers.

Artikel 15

Bedingungen für das Heranziehen externer Prüfung und Zertifizierung für die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis durch die unabhängige Person

(1) Für die Zwecke der Kontrolle der korrekten Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu grauen Emissionen bestätigt die unabhängige Person, dass der vom Betreiber gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d vorgelegte Prüfbericht alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfberichts handelte es sich bei der Stelle, die die Prüftätigkeiten durchführte, um eine Prüfstelle mit gültiger Akkreditierungsurkunde, aus der der für die Prüfung erforderliche Akkreditierungsbereich hervorgeht, und für die Stelle galten keine Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551,

b) aus dem Gutachten im Prüfbericht geht hervor, dass der Emissionsbericht des Betreibers als zufriedenstellend befunden wurde,

c) der Prüfbericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum, in dem die Waren, die Gegenstand der Zertifizierung des CO_2-Preises waren, hergestellt wurden.

Kann die unabhängige Person nicht bestätigen, dass der Prüfbericht die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, so zertifiziert die unabhängige Person den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis nicht.

(2) Werden zertifizierte Daten zum CO_2-Preis den grauen Emissionen eines in der Anlage verwendeten, aber dort nicht hergestellten Vorläuferstoffs zugeordnet, so berücksichtigt die unabhängige Person die Informationen im Zertifizierungsbericht der Anlage, die den Vorläuferstoff herstellt, nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Zum Zeitpunkt der Erstellung des Zertifizierungsberichts handelte es sich bei der Stelle, die die Zertifizierung durchgeführt hat, um eine unabhängige Person mit gültiger Akkreditierungsurkunde, aus der der für die Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises erforderliche Akkreditierungsbereich hervorgeht, und für die Stelle galten keine Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 27;

b) aus dem Gutachten im Zertifizierungsbericht geht hervor, dass der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis als zufriedenstellend zertifiziert wurde;

c) der Zertifizierungsbericht der Anlage, die den Vorläuferstoff herstellt, deckt denselben Berichtszeitraum wie der in Absatz 1 genannte Prüfbericht.

Kann die unabhängige Person die Informationen im Zertifizierungsbericht der Anlage, in der der Vorläuferstoff hergestellt wird, nicht berücksichtigen, so kann die unabhängige Person den Betreiber auffordern, den einschlägigen Standard-CO_2-Preis gemäß Artikel 5 für diesen Vorläuferstoff anzuwenden.

(3) Um die Gültigkeit der Informationen, die für die Zuordnung der Daten zum CO_2-Preis gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e verwendet werden, zu kontrollieren, stützt sich die unabhängige Person auf die Emissionsdaten und Daten zum CO_2-Preis, die im Rahmen des einschlägigen CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldet und bestätigt wurden, wenn je nach Art des CO_2-Bepreisungsmechanismus einer der folgenden Fälle zutrifft:

a) Wenn ein CO_2-Bepreisungsmechanismus eine Bewertung der vom CO_2-Preis erfassten Emissionen durch Dritte vorschreibt, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

   1. Die gemeldeten Emissionsdaten werden von einer unabhängigen Stelle geprüft, die von der Regulierungsbehörde ermächtigt oder von einer Akkreditierungsstelle eines Drittlands für die Durchführung einer solchen Prüfung im Einklang mit anerkannten Standards für die Prüfung von Treibhausgasemissionen akkreditiert wurde,

   2. die Person oder Stelle, die die gemeldeten Emissionsdaten unabhängig bewertet hat, verfügt über eine gültige Ermächtigungs- oder Akkreditierungsurkunde, und die Ermächtigung oder Akkreditierung ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des Prüfgutachtens nicht entzogen oder ausgesetzt worden,

   3. die gemeldeten Emissionsdaten werden als zufriedenstellend bewertet, und die entsprechende Bewertung bestätigt, dass der Umfang der Bewertung alle relevanten Datenströme abdeckt.

b) Wenn im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus anstelle einer Prüfung eine Kontrolle durch die für die Verwaltung des Systems zuständige Behörde vorgeschrieben ist, so übermittelt der Betreiber eine förmliche Annahmemitteilung der zuständigen Behörde, in der bestätigt wird, dass eine solche Kontrolle durchgeführt und der Emissionsbericht angenommen wurde.

Kann die unabhängige Person die Emissionsdaten nicht gemäß diesem Unterabsatz berücksichtigen, so bescheinigt die unabhängige Person, dass der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b nicht zufriedenstellend ist.

Artikel 16

Zugriff auf die erforderlichen Daten

Die unabhängige Person führt Befragungen durch, und sie erhält Zugriff auf die erforderlichen Daten, um ausreichende Informationen und Nachweise zu sammeln, anhand derer sie feststellen kann, ob der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis keine wesentlichen Falschangaben enthält.

Sofern dies auf der Grundlage der Analyse der unabhängigen Person gerechtfertigt ist, die sie gemäß der in Artikel 10 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm durchgeführt hat, kann die unabhängige Person beschließen, eine physische Standortbegehung des Ortes oder der Orte durchzuführen, an dem/denen das Verfahren der Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu bestimmten grauen Emissionen festgelegt ist und an dem/denen der Nachweis für den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis aufbewahrt wird.

Artikel 17

Vorgehen bei Falschangaben und Verstößen

(1) Stellt die unabhängige Person während der Zertifizierung Falschangaben oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so teilt sie dies dem Betreiber unverzüglich mit und fordert ihn auf, die festgestellten Falschangaben oder Verstöße zu korrigieren. Der Betreiber korrigiert die festgestellten Falschangaben oder Verstöße.

(2) Die unabhängige Person dokumentiert in ihren internen Zertifizierungsunterlagen alle Falschangaben oder Verstöße, die vom Betreiber während der Zertifizierung korrigiert wurden, und vermerkt sie als behoben.

(3) Korrigiert der Betreiber die Falschangaben oder Verstöße nicht, so fordert die unabhängige Person ihn vor Ausstellung des Zertifizierungsberichts im Einklang mit Artikel 19 auf, die Hauptursachen der Falschangaben oder Verstöße und die Gründe für die Nichtvornahme der Korrektur darzulegen.

(4) Die unabhängige Person ermittelt, ob sich die nicht korrigierten Falschangaben für sich allein oder in Verbindung mit anderen Falschangaben auf den für jede Ware gemeldeten tatsächlich gezahlten CO_2-Gesamtpreis auswirken. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben berücksichtigt die unabhängige Person den Umfang und die Art der Falschangabe sowie die besonderen Umstände ihres Auftretens.

Die unabhängige Person kann Falschangaben als wesentlich einstufen, selbst wenn sie für sich allein oder zusammen mit anderen Falschangaben unter der Wesentlichkeitsschwelle gemäß Artikel 18 liegen, wenn dies durch den Umfang und die Art der Falschangaben sowie die besonderen Umstände, unter denen sie auftreten, gerechtfertigt ist.

(5) Beseitigt der Betreiber den Verstoß nicht gemäß Absatz 1, bevor die unabhängige Person den Zertifizierungsbericht ausstellt, so bewertet die unabhängige Person, ob sich der nicht beseitigte Verstoß auf den für jede Ware gemeldeten tatsächlich gezahlten CO_2-Gesamtpreis auswirkt und ob dies eine wesentliche Falschangabe zur Folge hat.

Artikel 18

Wesentlichkeitsgrad

Bei der Bewertung von Falschangaben in den gemeldeten Daten für den Berichtszeitraum, der Gegenstand der Zertifizierung ist, wendet die unabhängige Person für jede Tonne – bzw. im Falle von eingeführtem Strom für jede MWh – der einschlägigen Ware, die durch ihren Code der Kombinierten Nomenklatur (KN) identifiziert wird, eine Wesentlichkeitsschwelle an. Diese Wesentlichkeitsschwelle beträgt 5 % des tatsächlich gezahlten CO_2-Gesamtpreises, der dieser Ware zugeordnet wird.

Artikel 19

Zertifizierungsbericht

(1) Anhand der gesammelten Informationen zertifiziert die unabhängige Person den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis. Der Zertifizierungsbericht enthält eines der folgenden Prüfergebnisse:

a) Der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis wird als zufriedenstellend zertifiziert, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält und der CO_2-Preis für die geprüften grauen Emissionen tatsächlich gezahlt wurde;

b) der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis wird als nicht zufriedenstellend zertifiziert, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

   1. Er enthält wesentliche Falschangaben, die vor der Ausstellung des Zertifizierungsberichts nicht berichtigt wurden;

   2. die unabhängige Person war nicht in der Lage, ausreichende Nachweise zu erlangen;

   3. es besteht keine ausreichende Klarheit, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass der Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis keine wesentlichen Falschangaben enthält.

(2) Ab dem 1. Februar 2027 stellt die unabhängige Person den Zertifizierungsbericht im CBAM-Register aus.

(3) Ist der Betreiber gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2023/956 im CBAM-Register registriert, so wird ihm der Zertifizierungsbericht über das CBAM-Register übermittelt.

(4) Ist der Betreiber nicht im CBAM-Register registriert, so exportiert die unabhängige Person den Zertifizierungsbericht im ursprünglichen Standardformat ihrer Software aus dem CBAM-Register und übermittelt ihn dem Betreiber auf andere Weise. Die unabhängige Person übermittelt dem Betreiber außerdem ausschließlich zu Informationszwecken eine Kopie des Zertifizierungsberichts in einem für digitale Dokumente weitverbreiteten elektronischen Standardformat.

(5) Der Zertifizierungsbericht wird auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlage erstellt.

(6) Die elektronische Vorlage gemäß Absatz 5 umfasst mindestens die Angaben gemäß Anhang V.

(7) Die unabhängige Person darf den Zertifizierungsbericht nicht ausstellen, wenn für dieselbe Anlage und denselben Berichtszeitraum bereits ein Zertifizierungsbericht vorliegt.

(8) Auf Antrag des Betreibers kann die unabhängige Person eine überarbeitete Fassung eines Zertifizierungsberichts ausstellen, die an die Stelle der vorherigen Fassung tritt, um einen Fehler zu berichtigen oder um neuen Nachweisen oder Informationen Rechnung zu tragen, die nach der Ausstellung des Berichts entdeckt wurden.

(9) Die unabhängige Person erstellt den Zertifizierungsbericht in englischer Sprache.

Artikel 20

Interne Zertifizierungsunterlagen

(1) Die unabhängige Person erstellt und erarbeitet interne Zertifizierungsunterlagen, die mindestens Folgendes enthalten:

a) die Ergebnisse der Zertifizierung,

b) die gemäß Artikel 13 vom Betreiber erhaltenen Informationen,

c) die strategische Analyse, die Risikoanalyse und den Zertifizierungsplan,

d) hinreichende Informationen zur Untermauerung des Prüfgutachtens im Zertifizierungsbericht, einschließlich Begründungen für die Beurteilungen der Wesentlichkeit von Falschangaben.

(2) Die in Absatz 1 genannten internen Zertifizierungsunterlagen werden so geführt, dass die nationale Akkreditierungsstelle beurteilen kann, ob die Zertifizierung im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt wurde.

(3) Die unabhängige Person bewahrt die internen Zertifizierungsunterlagen so lange auf, wie dies für die Überprüfung der eingereichten CBAM-Erklärungen erforderlich ist.

(4) Die unabhängige Person gewährt der Kommission und den zuständigen Behörden auf Ersuchen Zugang zu den internen Zertifizierungsunterlagen und anderen einschlägigen Informationen, um eine Bewertung der Zertifizierung zu ermöglichen. Sofern nichts anders verlangt wird, gewährt die unabhängige Person binnen 30 Kalendertagen nach Antragsstellung über das CBAM-Register Zugang zu diesen Unterlagen.

ABSCHNITT 3

Akkreditierung und Beaufsichtigung unabhängiger Personen und Zusammenarbeit zwischen Behörden

Artikel 21

Antrag auf Akkreditierung

(1) Ein Antragsteller, der nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, stellt bei der nationalen Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaats einen Antrag auf Akkreditierung für den in Anhang IV festgelegten Akkreditierungsbereich.

Der Antragsteller reicht seinen Antrag auf Akkreditierung jedoch bei einer nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats ein, die eine Akkreditierung für den in Anhang IV festgelegten Akkreditierungsbereich erteilt, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, hat entschieden, keine nationale Akkreditierungsstelle einzurichten und nimmt keine nationale Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats in Anspruch;

b) die in Unterabsatz 1 genannte nationale Akkreditierungsstelle führt keine Akkreditierung für den in Anhang IV festgelegten Akkreditierungsbereich durch;

c) die in Unterabsatz 1 genannte nationale Akkreditierungsstelle hat sich in Bezug auf die Tätigkeitsgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird, nicht erfolgreich einer Beurteilung unter Gleichrangigen unterzogen.

(2) Ein Antragsteller, der nicht nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, stellt einen Antrag auf Akkreditierung bei einer nationalen Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaats, der eine Akkreditierung für den in Anhang IV festgelegten Akkreditierungsbereich erteilt.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Antragsteller legt der nationalen Akkreditierungsstelle zusammen mit dem Antrag mindestens folgende Unterlagen vor:

a) eine Beschreibung der Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung der Zertifizierung gemäß dieser Verordnung und der in Artikel 10 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm,

b) eine Beschreibung des Verfahrens zur Gewährleistung der Unabhängigkeit, einschließlich sachdienlicher Aufzeichnungen zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Antragstellers und seines Personals,

c) die Liste der technischen Sachverständigen und des maßgeblichen Personals, die an der Zertifizierung der Berichte der Betreiber über den CO_2-Preis beteiligt sind,

d) eine Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems, das in der in Artikel 10 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm festgelegt ist, einschließlich Angaben zu den internen Zertifizierungsunterlagen,

e) einschlägige Aufzeichnungen, um die Einhaltung dieser Verordnung nachzuweisen, auch betreffend die Kompetenz und Unparteilichkeit des Personals des Antragstellers,

f) falls vorhanden, einschlägige Belege, aus denen die nachgewiesene Kompetenz zur Anwendung der in Artikel 10 Absatz 1 genannten internationalen Norm, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle oder einer Akkreditierungsstelle eines Drittlands anerkannt wurde, hervorgeht.

(4) Nach Eingang des Antrags auf Akkreditierung kann die nationale Akkreditierungsstelle den Antragsteller auffordern, weitere Informationen vorzulegen, die die nationale Akkreditierungsstelle für die Begutachtung des Antrags für erforderlich hält.

Die nationale Akkreditierungsstelle kann den Antragsteller, der nicht nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassen ist, auffordern, Informationen vorzulegen, die bestätigen, dass die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierungstätigkeiten im Niederlassungsland des Antragstellers durchführen darf.

(5) Ist eine nationale Akkreditierungsstelle, die Akkreditierungsleistungen gemäß dieser Verordnung erbringt, nicht in der Lage, die Akkreditierung eines nicht nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassenen Antragstellers durchzuführen, so übermittelt sie dem Antragsteller unverzüglich nach Eingang seines Antrags auf Akkreditierung eine ordnungsgemäß begründete Antwort, in der sie die Gründe für die Nichtdurchführung der Akkreditierung darlegt, sowie ein Verzeichnis nationaler Akkreditierungsstellen, die das Akkreditierungsverfahren möglicherweise durchführen können.

(6) Die Stelle, die als Organisatorin der Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß Artikel 29 anerkannt ist, erleichtert den Informationsaustausch zwischen nationalen Akkreditierungsstellen, indem sie ein Verzeichnis nationaler Akkreditierungsstellen führt, die Akkreditierungsleistungen für das CBAM anbieten, sowie nationaler Akkreditierungsstellen, die das Akkreditierungsverfahren für nicht nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats niedergelassene Antragsteller möglicherweise durchführen können.

Artikel 22

Umfang der Begutachtung durch nationale Akkreditierungsstellen

Die nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 3 Absatz 32 der Verordnung (EU) 2023/956 begutachtet, ob die juristische Person, die eine Akkreditierung beantragt (im Folgenden „Antragsteller"), oder die unabhängige Person die beiden folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Sie ist qualifiziert, die Berichte von Betreibern über den CO_2-Preis gemäß diesem Kapitel zu zertifizieren;

b) sie führt die Zertifizierung gemäß diesem Kapitel durch.

Artikel 23

Begutachtung der Anträge auf Akkreditierung und Entscheidung über die Erteilung der Akkreditierung

(1) Bei der Vorbereitung der Begutachtung von Anträgen auf Akkreditierung führt die nationale Akkreditierungsstelle alle folgenden Maßnahmen durch:

a) Überprüfung sämtlicher vom Antragsteller gemäß Artikel 21 Absatz 3 vorgelegter Informationen,

b) Standortbegehung in den Räumlichkeiten des Antragstellers, um eine repräsentative Stichprobe der internen Zertifizierungsunterlagen des Antragstellers zu überprüfen,

c) Beobachtung und Beurteilung der Leistung und Kompetenz eines repräsentativen Teils des Personals des Antragstellers, das an der Zertifizierung der Berichte von Betreibern über den CO_2-Preis beteiligt ist, um sicherzustellen, dass dieses Personal im Einklang mit dieser Verordnung tätig ist.

(2) Bei der Begutachtung berücksichtigt die nationale Akkreditierungsstelle alle folgenden Punkte:

a) die Komplexität des Akkreditierungsbereichs, auf den sich der Antrag bezieht,

b) die geografischen Gebiete, in denen der Antragsteller Zertifizierungen durchführt oder durchzuführen beabsichtigt,

c) mögliche Akkreditierung des Antragstellers für einen Akkreditierungsbereich gemäß der Verordnung (EU) 2023/956.

Die nationale Akkreditierungsstelle kann außerdem alle vom Antragsteller gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f vorgelegten einschlägigen Belege berücksichtigen.

(3) Die nationale Akkreditierungsstelle kann mit einer Akkreditierungsstelle mit Sitz in einem Drittland eine Vereinbarung schließen, um einen Teil der in Absatz 1 genannten Begutachtungstätigkeiten in Bezug auf Antragsteller, die nach dem nationalen Recht dieser Akkreditierungsstelle niedergelassen sind, an diese Akkreditierungsstelle zu delegieren. Die nationale Akkreditierungsstelle bleibt für die Akkreditierung des Antragstellers verantwortlich.

(4) Die nationale Akkreditierungsstelle erstattet dem Antragsteller über ihre Feststellungen und etwaige Verstöße Bericht und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen.

(5) Der Antragsteller ergreift Abhilfemaßnahmen, um jeden gemäß Absatz 3 gemeldeten Verstoß zu beheben, und übermittelt innerhalb einer von der nationalen Akkreditierungsstelle gesetzten Frist eine Antwort, in der er angibt, welche Maßnahmen er ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um den Verstoß zu beheben.

(6) Die nationale Akkreditierungsstelle überprüft die gemäß Absatz 4 vom Antragsteller abgegebene Stellungnahme.

(7) Hält die nationale Akkreditierungsstelle die Antwort des Antragstellers oder die ergriffene Maßnahme für unzureichend oder unwirksam, fordert sie den Antragsteller auf, weitere Informationen vorzulegen oder weitere Maßnahmen zu ergreifen, und kann Nachweise für die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahme verlangen oder eine Folgebewertung durchführen, um die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahme zu beurteilen.

(8) Hat die nationale Akkreditierungsstelle entschieden, einen Antragsteller zu akkreditieren oder den Akkreditierungsbereich zu erweitern, so stellt sie ihm eine entsprechende Akkreditierungsurkunde aus.

Die Akkreditierungsurkunde gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Tag ihrer Ausstellung.

Artikel 24

Ausweitung des Akkreditierungsbereichs

(1) Eine Prüfstelle, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 für eine in Anhang I jener Verordnung aufgeführte Tätigkeitsgruppe akkreditiert ist, oder ein Antragsteller, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für die einschlägige, in Anhang I jener Verordnung aufgeführte Tätigkeitsgruppe akkreditiert ist, kann eine Ausweitung des Akkreditierungsbereichs auf die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung aufgeführte Tätigkeitsgruppe beantragen.

(2) Wird ein Antrag auf Ausweitung einer gewährten Akkreditierung gemäß Absatz 1 gestellt, so stellt die nationale Akkreditierungsstelle fest, ob die Anforderungen laut Artikel 22 für die beantragte Ausweitung des Akkreditierungsbereichs erfüllt sind.

Artikel 25

Jährliche Überwachungsprüfung

Die nationale Akkreditierungsstelle unterzieht jede unabhängige Person, der sie eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt hat, einer jährlichen Überwachungsprüfung. Diese Überwachungsprüfung umfasst mindestens Folgendes:

a) eine physische oder virtuelle Begutachtung des Büros der unabhängigen Person,

b) die Beobachtung der Leistung und die Bewertung der Kompetenz eines repräsentativen Teils des Personals der unabhängigen Person gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c.

Artikel 26

Beschwerden

Hat die nationale Akkreditierungsstelle von einer zuständigen Behörde, der Kommission, dem Betreiber oder anderen Beteiligten eine Beschwerde über eine von ihr akkreditierte unabhängige Person erhalten, so ergreift die nationale Akkreditierungsstelle spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Beschwerde alle folgenden Maßnahmen:

a) Sie bewertet die Stichhaltigkeit der Beschwerde;

b) sie sorgt dafür, dass die betreffende unabhängige Person Stellung nehmen kann;

c) sie trifft geeignete Maßnahmen zur Behandlung der Beschwerde;

d) sie zeichnet die Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen auf;

e) sie antwortet dem Beschwerdeführer.

Artikel 27

Aussetzung und Einschränkung des Akkreditierungsbereichs und Entzug der Akkreditierung

(1) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 kann die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer unabhängigen Person aussetzen oder entziehen oder den Akkreditierungsbereich einschränken, wenn die unabhängige Person die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die nationale Akkreditierungsstelle setzt eine Akkreditierung aus, schränkt den Akkreditierungsbereich ein oder entzieht die Akkreditierung, wenn die unabhängige Person dies beantragt.

(3) Die nationale Akkreditierungsstelle setzt eine Akkreditierung aus oder schränkt den Akkreditierungsbereich ein, wenn die unabhängige Person:

a) gravierend gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen verstoßen hat,

b) fortgesetzt und wiederholt den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht entsprochen hat,

c) gegen andere spezifische Vorschriften und Bedingungen der nationalen Akkreditierungsstelle verstoßen hat.

(4) Die nationale Akkreditierungsstelle entzieht einer unabhängigen Person die Akkreditierung, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die unabhängige Person hat die Mängel, aufgrund deren die Akkreditierung ausgesetzt wurde, nicht behoben;

b) ein Mitglied der Geschäftsleitung der unabhängigen Person oder ein mit der Zertifizierung befasstes Mitglied des Personals der unabhängigen Person wurde des Betrugs für schuldig befunden;

c) die unabhängige Person hat absichtlich Falschangaben gemacht oder absichtlich Informationen verheimlicht.

(5) Die nationale Akkreditierungsstelle kann die Akkreditierung einer unabhängigen Person aussetzen oder entziehen, wenn sie feststellt, dass diese nicht mehr in der Lage ist, Akkreditierungstätigkeiten im Niederlassungsland des Antragstellers durchzuführen.

Artikel 28

Beobachtungstätigkeiten

(1) Die nationale Akkreditierungsstelle kann beschließen, Beobachtungstätigkeiten in Bezug auf Prüfstellen durchzuführen, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 zu unabhängigen Personen geworden sind, um vor der Akkreditierung für den Akkreditierungsbereich gemäß Anhang IV Erfahrungen mit Akkreditierungstätigkeiten im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu sammeln.

(2) Die nationale Akkreditierungsstelle darf nur Beobachtungstätigkeiten durchführen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die nationale Akkreditierungsstelle führt keine Akkreditierung für den in Anhang IV festgelegten Akkreditierungsbereich durch,

b) mindestens eine unabhängige Person hat der nationalen Akkreditierungsstelle mitgeteilt, dass sie gemäß Artikel 11 Absatz 1 zur unabhängigen Person geworden ist.

(3) Die Beobachtungstätigkeiten können alle Tätigkeiten umfassen, die die nationale Akkreditierungsstelle im Rahmen der vorliegenden Verordnung für die Akkreditierung einer unabhängigen Person durchführen würde, einschließlich der Vorlage des Jahresarbeitsprogramms und des Managementberichts gemäß Artikel 32 sowie der Mitteilung gemäß Artikel 35.

Die nationale Akkreditierungsstelle übermittelt den betreffenden unabhängigen Personen innerhalb einer angemessenen Frist die Liste der Beobachtungstätigkeiten, die sie durchzuführen beabsichtigt.

Artikel 29

Beurteilung unter Gleichrangigen und gegenseitige Anerkennung

(1) Die nationalen Akkreditierungsstellen unterziehen sich regelmäßigen Beurteilungen unter Gleichrangigen durch die Stelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als Organisatorin von Beurteilungen unter Gleichrangigen anerkannt ist.

(2) Ist das Ergebnis der Beurteilung unter Gleichrangigen nicht zufriedenstellend, so stellt die nationale Akkreditierungsstelle die Ausübung von Tätigkeiten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen gemäß der vorliegenden Verordnung ein, bis bei der Beurteilung unter Gleichrangigen ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht wird.

(3) Hat sich eine nationale Akkreditierungsstelle erfolgreich einer Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 unterzogen, oder wurde ihr gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Delegierten Verordnung eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, sich einer neuen Beurteilung unter Gleichrangigen zu unterziehen, so ist die nationale Akkreditierungsstelle nicht verpflichtet, sich einer neuen Beurteilung unter Gleichrangigen gemäß der vorliegenden Verordnung zu unterziehen.

Die Ausnahme von der Pflicht, sich einer neuen Beurteilung unter Gleichrangigen zu unterziehen, gilt für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ab dem Tag, an dem die als Organisatorin von Beurteilungen unter Gleichrangigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anerkannte Stelle der nationalen Akkreditierungsstelle ihre Entscheidung mitteilt.

(4) Bis zum Abschluss des Verfahrens der Beurteilung unter Gleichrangigen erkennen die Mitgliedstaaten die Akkreditierungsurkunden und Zertifizierungsberichte unabhängiger Personen, die von dieser nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, als gültig an. Sie tun dies unter der Voraussetzung, dass die nationale Akkreditierungsstelle mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

a) Ihr wurde die Ausnahme gemäß Absatz 3 gewährt;

b) es wurde eine Beurteilung unter Gleichrangigen eingeleitet.

Artikel 30

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Erbringt die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierungsdienste für den Akkreditierungsbereich gemäß Anhang IV, so sorgt der Mitgliedstaat, in dem die nationale Akkreditierungsstelle ihren Sitz hat, für einen wirksamen Informationsaustausch und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dieser nationalen Akkreditierungsstelle und der zuständigen Behörde.

Artikel 31

Informationsaustausch über Akkreditierungsurkunden und Verwaltungsmaßnahmen

(1) Die nationale Akkreditierungsstelle übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, unverzüglich alle einschlägigen Informationen, die für die Registrierung der unabhängigen Person im CBAM-Register und für jede spätere Aktualisierung dieser Registrierung gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3210 erforderlich sind. Diese Informationen umfassen mindestens Folgendes:

a) jede Entscheidung über die Erteilung einer Akkreditierung oder jede Entscheidung über die Verlängerung oder die Erweiterung des Akkreditierungsbereichs dieser Akkreditierung,

b) jede Entscheidung nach Artikel 27 über die Aussetzung, die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs oder den Entzug einer Akkreditierung sowie jede Entscheidung über einen Einspruch, mit der eine solche Entscheidung aufgehoben wird,

c) jeden Widerruf einer Entscheidung über die Aussetzung einer Akkreditierung.

(2) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde registriert die gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen über unabhängige Personen im CBAM-Register und hält sie auf dem neuesten Stand.

(3) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 1 genannten Informationen in einem interoperablen Format.

Artikel 32

Akkreditierungsprogramm und Managementbericht

(1) Die nationale Akkreditierungsstelle nimmt in das in Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 genannte Akkreditierungsprogramm eine Liste der von ihr akkreditierten unabhängigen Personen auf. Für jede unabhängige Person enthält diese Liste folgende Angaben:

a) Tätigkeiten, die die nationale Akkreditierungsstelle für diese unabhängige Person vorgesehen hat, einschließlich Tätigkeiten zur Überwachung und erneuten Begutachtung,

b) den vorgesehenen Zeitpunkt und Ort der Zertifizierung, einschließlich der Angabe, ob eine physische oder virtuelle Standortbegehung durchgeführt wird,

c) die Termine der geplanten Beobachtungsprüfungen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle zur Begutachtung der unabhängigen Person durchgeführt werden sollen, einschließlich des Namens und der sonstigen Angaben zur Identifizierung der Betreiber und Anlagen, die im Verlauf der Beobachtungsprüfung besucht werden sollen.

(2) Ändert sich eine der in Absatz 1 genannten Informationen, so legt die nationale Akkreditierungsstelle der zuständigen Behörde innerhalb der in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 genannten Frist ein aktualisiertes Arbeitsprogramm vor.

(3) Die nationale Akkreditierungsstelle nimmt in den in Artikel 21 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 genannten Managementbericht für jede von ihr akkreditierte unabhängige Person mindestens die folgenden Informationen auf:

a) die Einzelheiten der Akkreditierung der unabhängigen Person, einschließlich des Akkreditierungsbereichs,

b) alle Änderungen des Akkreditierungsbereichs der unabhängigen Person,

c) zusammengefasste Ergebnisse der Überwachungs- und Wiederbegutachtungstätigkeiten der nationalen Akkreditierungsstelle;

d) zusammengefasste Ergebnisse erfolgter außerordentlicher Begutachtungen, einschließlich der Gründe für ihre Einleitung,

e) etwaige Beschwerden, die seit dem letzten Managementbericht gegen eine unabhängige Person vorgebracht wurden, und entsprechende Maßnahmen der nationalen Akkreditierungsstelle, um diesen Beschwerden nachzugehen,

f) Einzelheiten der Maßnahmen, die die nationale Akkreditierungsstelle als Reaktion auf die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 34 zur Verfügung gestellten Informationen ergriffen hat, es sei denn, die nationale Akkreditierungsstelle hat die Informationen als Beschwerde im Sinne von Artikel 26 angesehen.

Hat die nationale Akkreditierungsstelle einem Antragsteller für eine Akkreditierung gemäß Artikel 21 Absatz 5 mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage war, das Akkreditierungsverfahren durchzuführen, so nimmt die nationale Akkreditierungsstelle in den in Absatz 3 genannten Managementbericht eine Liste der Antragsteller auf, einschließlich ihres Namens, des Landes ihrer Niederlassung und des beantragten Akkreditierungsbereichs.

Artikel 33

Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden stellen den anderen zuständigen Behörden und der Kommission über das CBAM-Register unverzüglich die im Akkreditierungsprogramm und im Managementbericht gemäß Artikel 32 enthaltenen Informationen über unabhängige Personen zur Verfügung.

(2) Führt die zuständige Behörde oder die Kommission eine Überprüfung der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/956 durch, so informiert sie die anderen zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Kommission mittels des CBAM-Registers über die Einleitung und die Ergebnisse dieser Überprüfung, soweit diese sich auf die Arbeit der unabhängigen Person beziehen.

Artikel 34

Unterrichtung der nationalen Akkreditierungsstelle durch die zuständige Behörde und Berufsgeheimnis

(1) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist, teilt der nationalen Akkreditierungsstelle, die die unabhängige Person akkreditiert hat, regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Jahr, mindestens Folgendes mit:

a) die einschlägigen Ergebnisse der Kontrollen der Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der CO_2-Preis tatsächlich gezahlt wurde, und des Zertifizierungsberichts, einschließlich etwaiger festgestellter Verstöße der unabhängigen Person gegen diese Verordnung,

b) der zuständigen Behörde vorliegende Beschwerden über die unabhängige Person.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 verwendet die zuständige Behörde die von der Kommission bereitgestellte elektronische Vorlage.

(3) Geht bei der zuständigen Behörde eine Beschwerde über eine von einer nationalen Akkreditierungsstelle eines anderen Mitgliedstaats akkreditierte unabhängige Person ein, so leitet die zuständige Behörde die Beschwerde an jene nationale Akkreditierungsstelle weiter.

(4) Geht aus den in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen hervor, dass eine zuständige Behörde oder die Kommission einen Verstoß der unabhängigen Person gegen diese Verordnung festgestellt hat, so behandelt die nationale Akkreditierungsstelle die Mitteilung dieser Informationen als Beschwerde der zuständigen Behörde über diese unabhängige Person gemäß Artikel 26.

(5) Erhält die nationale Akkreditierungsstelle Informationen im Zusammenhang mit dem Bericht eines Betreibers über den CO_2-Preis oder einem Zertifizierungsbericht, so fallen diese Informationen unter das Berufsgeheimnis. Die nationale Akkreditierungsstelle gibt diese Informationen nicht an andere Personen oder Behörden weiter, es sei denn, die Offenlegung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben.

Artikel 35

Information durch unabhängige Personen

(1) Bis zum 15. November jedes Jahres legen die unabhängigen Personen der nationalen Akkreditierungsstelle, die sie akkreditiert hat, folgende Informationen für das folgende Kalenderjahr vor:

a) den geplanten Zeitpunkt und Ort der von ihnen durchzuführenden Zertifizierungen, wobei anzugeben ist, ob eine physische oder virtuelle Standortbegehung durchgeführt wird,

b) Namen und Angaben zur Identifizierung jedes Betreibers, dessen Berichte über den CO_2-Preis Gegenstand ihrer Zertifizierung sind, sowie Angaben zur Identifizierung der betreffenden Anlagen,

c) Namen der Mitglieder des Zertifizierungsteams und Akkreditierungsbereich, in den die Tätigkeit des Betreibers fällt.

(2) Ändert sich eine der in Absatz 1 genannten Informationen, so teilen die unabhängigen Personen der nationalen Akkreditierungsstelle diese Änderungen innerhalb einer mit dieser Stelle vereinbarten Frist mit.

(3) Unabhängige Personen melden der nationalen Akkreditierungsstelle unverzüglich alle wesentlichen Änderungen in Bezug auf ihren Status oder ihre Tätigkeit, die sich auf ihre Akkreditierung auswirken könnten.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2026.

Sie wird spätestens 2027 überarbeitet.

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Methode für die Berechnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für graue Emissionen

In diesem Anhang werden Methoden für die Zuordnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für die spezifischen grauen Emissionen von Waren festgelegt.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs und der Anhänge II und III bezeichnet der Begriff

1. „CPM-Emissionen“ Emissionen, die im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldet und bestätigt werden,

2. „Abzug oder sonstige Formen des Emissionsausgleichs“ den Anteil der CPM-Emissionen, der durch Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs ausgeglichen wird,

3. „CO_2-Steuer“ eine CO_2-Steuer, -Abgabe oder -Gebühr in Form einer von den Behörden des Drittlands festgesetzten punktquellen- oder brennstoffbasierten CO_2-Steuer,

4. „punktquellenbasierte CO_2-Steuer“ eine direkte Steuer, Abgabe oder Gebühr auf Treibhausgasemissionen, die aus einer bestimmten, identifizierbaren Quelle stammen,

5. „brennstoffbasierte CO_2-Steuer“ eine direkte Steuer, Abgabe oder Gebühr auf den CO_2-Gehalt der fossilen Brennstoffe, deren Emissionen bei der Warenherstellung freigesetzt werden,

6. „CPM-Berichtszeitraum“ den Zeitraum, der für die Überwachung der CPM-Emissionen und die entsprechende Berichterstattung gilt,

7. „CO_2-Gutschrift“ eine von einem CO_2-Gutschriftenmechanismus ausgegebene Gutschrift, die der Verringerung oder dem Abbau von Treibhausgasemissionen aus der Atmosphäre entspricht, welche durch eine Minderungsmaßnahme generiert und in Vorhaben umgesetzt wird, deren Emissionen nicht unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus fallen,

8. „internationale CO_2-Gutschrift“ eine CO_2-Gutschrift im Zusammenhang mit einer Minderungsmaßnahme, die in einem anderen Land als dem Herstellungsland einer Ware durchgeführt wird.

2. ZUORDNUNGSSCHRITTE IN DER METHODIK

Der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis für spezifische graue Emissionen von Waren wird in folgenden aufeinanderfolgenden Schritten zugeordnet:

a) Bestimmung des gezahlten CO_2-Preises je Tonne CPM-Emissionen, ausgedrückt in Euro pro tCO_2e, gemäß Abschnitt 3 für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der die bei der Warenherstellung freigesetzten Treibhausgasemissionen erfasst,

b) Zuordnung der CPM-Emissionen zu jeder Ware gemäß Abschnitt 4 für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der die bei der Warenherstellung freigesetzten Treibhausgasemissionen erfasst,

c) Zuordnung des Ausgleichs oder der sonstigen Formen des Emissionsausgleichs zu jeder Ware gemäß Abschnitt 5 für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der die bei der Warenherstellung freigesetzten Treibhausgasemissionen erfasst,

d) Zuordnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises zu spezifischen grauen Emissionen und Bestimmung der Datenpunkte, die der CBAM-Anmelder gemäß Abschnitt 6 benötigt, für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der die bei der Warenherstellung freigesetzten Treibhausgasemissionen erfasst,

e) Umrechnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises in Euro und Aggregierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Gesamtpreises für spezifische graue Emissionen gemäß Abschnitt 7.

Sind in diesem Anhang die Nachweise zur Untermauerung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises angegeben, so beziehen sich diese Nachweise auf die spezifische Produktionsanlage, auch wenn der CO_2-Preis von einer Einheit gezahlt wird, die einem für mehrere Anlagen geltenden CO_2-Bepreisungsmechanismus unterliegt.

3. BESTIMMUNG DES ANWENDBAREN CO_2-PREISES PRO TONNE EMISSIONEN AUF DER GRUNDLAGE DER FORM DES CO_2-BEPREISUNGSMECHANISMUS

Für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der für die mit der Warenherstellung verbundenen Treibhausgasemissionen gilt, wird ein CO_2-Preis pro Tonne Emissionen bestimmt.

Umfassen die CPM-Emissionen direkte Emissionen, so wird der CO_2-Preis pro Tonne direkter Emissionen (CP_{DIR}) gemäß den Abschnitten 3.1 und 3.3 bestimmt.

Umfassen die CPM-Emissionen indirekte Emissionen, so wird der CO_2-Preis pro Tonne indirekter Emissionen (CP_{IND}) gemäß den Abschnitten 3.2 und 3.3 bestimmt.

Umfassen die CPM-Emissionen sowohl direkte als auch indirekte Emissionen, wird der CO_2-Preis für jede Tonne direkter oder indirekter Emissionen gesondert ermittelt.

Werden Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs in Form einer Erstattung in Geldwert gewährt, so wird die entsprechende Minderung des CO_2-Preises gemäß Abschnitt 3.4 festgelegt.

3.1. **Bestimmung des mit direkten Emissionen verbundenen CO_2-Preises**

Wird der CO_2-Preis auf direkte Emissionen der Anlage angewandt, für die ein Emissionshandelssystem oder eine punktquellenbasierte CO_2-Steuer gilt, so wird der CO_2-Preis für direkte Emissionen anhand der folgenden Gleichung ermittelt:

$$CP_{DIR} = CP/EM_CPM_{DIR} \qquad \text{(Gleichung 1)}$$

Dabei gilt:

— CP_{DIR} ist der CO_2-Preis pro Tonne der mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP ist der CO_2-Gesamtpreis, den der Betreiber für direkte Emissionen für den betreffenden CPM-Berichtszeitraum gezahlt hat, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung,

— EM_CPM_{DIR} steht für die gesamten mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen für den betreffenden CPM-Berichtszeitraum, ausgedrückt in Tonnen CO_2e.

Gilt der CO_2-Preis für Emissionen von eingeführtem Strom (als CBAM-Ware), so kann der CO_2-Preis unter Verwendung des von der Kommission zur Verfügung gestellten einschlägigen Standard-CO_2-Preises oder auf der Grundlage eines tatsächlichen CO_2-Preises ermittelt werden, wenn die Berichterstattung über graue Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Werte erfolgt, die mit dem Emissionsfaktor für den eingeführten Strom übereinstimmen, der auf der Grundlage der im Emissionsbericht gemäß Anhang IV Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 gemeldeten tatsächlichen Emissionen ermittelt wurde.

Beruht der CO_2-Preis auf einem brennstoffbasierten CO_2-Bepreisungsmechanismus, so gilt Abschnitt 3.3.3.

3.2. **Bestimmung des mit indirekten Emissionen verbundenen CO_2-Preises**

Wird der CO_2-Preis auf indirekte Emissionen der Anlage angewandt, so wird der CO_2-Preis für indirekte Emissionen auf der Grundlage eines jährlichen durchschnittlichen CO_2-Preises pro gekaufter Stromeinheit nach folgender Gleichung ermittelt:

$$CP_{IND} = CP/(Q_{IND} \times EF) \qquad \text{(Gleichung 2)}$$

Dabei gilt:

— CP_{IND} ist der durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit den indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP ist der für indirekte Emissionen gezahlte CO_2-Gesamtpreis, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung,

— Q_{IND} ist die relevante verbrauchte Strommenge, ausgedrückt in MWh oder TJ,

— *EF* ist der für den verbrauchten Strom relevante Emissionsfaktor, ausgedrückt in Tonnen CO_2e/MWh oder Tonnen CO_2e/TJ.

Der Emissionsfaktor für Strom *EF* in Gleichung 2 muss mit den tatsächlichen indirekten grauen Emissionen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 übereinstimmen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der mit indirekten Emissionen verbundene CO_2-Preis (CP_{IND}) ein von der Kommission zur Verfügung gestellter Standard-CO_2-Preis sein.

3.3. **Arten von CO_2-Bepreisungsmechanismen, in deren Rahmen der CO_2-Preis gezahlt wird**

Der CO_2-Preis für direkte bzw. indirekte Emissionen wird auf der Grundlage der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Arten von CO_2-Bepreisungsmechanismen festgelegt. Der Nachweis für einen solchen CO_2-Preis ist in Abschnitt 3.5 angegeben.

3.3.1. *Emissionshandelssystem*

Im Falle eines Emissionshandelssystems werden der für direkte Emissionen gezahlte CO_2-Gesamtpreis in Gleichung 1 und der für indirekte Emissionen gezahlte CO_2-Gesamtpreis in Gleichung 2 getrennt mittels des gewichteten durchschnittlichen Versteigerungspreises der Compliance-Einheit im Berichtszeitraum, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e, der von den für das Emissionshandelssystem zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wird, ermittelt.

Ist der gewichtete durchschnittliche Versteigerungspreis der Compliance-Einheit für den Berichtszeitraum nicht verfügbar, so wird der durchschnittliche Handelspreis der Compliance-Einheit auf dem anerkannten Sekundärmarkt angewandt, der von der für die Verwaltung des Sekundärmarkts zuständigen Behörde veröffentlicht wurde. Wird der durchschnittliche Handelskurs von der zuständigen Behörde nicht veröffentlicht oder kann kein Nachweis für diesen veröffentlichten Handelspreis erbracht werden, so wird der durchschnittliche Handelspreis angewandt, der von der von den Behörden des Landes zugelassenen und überwachten Börse oder Handelsplattform veröffentlicht wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 können CP_{DIR} und CP_{IND} in den Gleichungen 1 bzw. 2 auf der Grundlage des durchschnittlichen Selbstkostenpreises der Compliance-Einheiten des Betreibers zum Zeitpunkt des Erwerbs ermittelt werden. Bei der Bestimmung dieses Durchschnitts berücksichtigt der Betreiber nur die Compliance-Einheiten, die am Ende des Berichtszeitraums, der für die Meldung grauer Emissionen verwendet wird, im Register des Emissionshandelssystems verbucht sind.

3.3.2. *Punktquellenbasierte CO_2-Steuer*

Im Falle einer punktquellenbasierten CO_2-Steuer werden CP_{DIR} und CP_{IND} in den Gleichungen 1 bzw. 2 getrennt mittels des anwendbaren CO_2-Steuersatzes, ausgedrückt als pro Tonne CO_2e gezahlter CO_2-Preis, ermittelt.

Wird im Einklang mit den im Rahmen der CO_2-Steuer erlassenen Rechtsvorschriften ein ermäßigter CO_2-Steuersatz gezahlt, so entspricht der CO_2-Preis dem ermäßigten CO_2-Steuersatz, ausgedrückt in dem je Tonne CPM-Emissionen im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Emissionen gezahlten CO_2-Preis.

Wurde der CO_2-Steuersatz während des Berichtszeitraums geändert, so wird ein über den Zeitraum gewichteter durchschnittlicher CO_2-Preis festgelegt, indem der ursprüngliche CO_2-Preis und der geänderte CO_2-Preis im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Anwendungszeitraum während des Berichtszeitraums addiert werden.

3.3.3. *Brennstoffbasierte CO_2-Steuer*

Im Falle einer brennstoffbasierten CO_2-Steuer auf von der Anlage verbrauchte Brennstoffe werden der CP_{DIR} in Gleichung 1 und der CP_{IND} in Gleichung 2 getrennt auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen CO_2-Steuersatzes für die Brennstoffe, die der CO_2-Steuer unterliegen, ermittelt.

Zu diesem Zweck

a) ist für Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden, in der die CPM-Emissionen mit direkten Emissionen verbunden sind, die folgende Gleichung zu verwenden:

$$CP_{DIR} = \frac{\Sigma_{f=1}^{n}(TaxRateFuel_f \times Q_{FUELf})}{\Sigma_{f=1}^{n}(Q_{FUEL_f} \times DEF_f)} \qquad \text{(Gleichung 3a)}$$

b) ist für Brennstoffe, die in der Anlage verbrannt werden, in der die CPM-Emissionen mit indirekten Emissionen verbunden sind, die folgende Gleichung zu verwenden:

$$CP_{IND} = \frac{\Sigma_{f=1}^{n}(TaxRateFuel_f \times Q_{FUELf})}{\Sigma_{f=1}^{n}(Q_{FUEL_f} \times DEF_f)} \qquad \text{(Gleichung 3b)}$$

Dabei gilt:

— CP_{DIR} ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP_{IND} ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit den indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— $TaxRateFuel_f$ ist der spezifische Steuersatz pro Brennstoffeinheit *f*, der gemäß der CO_2-Steuer, die für den Betreiber gilt, auf den Brennstoff anwendbar ist,

— $QFUEL_f$ ist die in der Anlage im CPM-Berichtszeitraum verbrauchte Menge des Brennstoffs *f*, die der CO_2-Steuer unterliegt, ausgedrückt in Brennstoffeinheiten,

— DEF_f ist der für den verbrauchten Brennstoff *f* relevante Standardemissionsfaktor, ausgedrückt in Tonnen CO_2e/Brennstoffeinheit,

— $\Sigma_{f=1}^{n}$ ist die Summe aller spezifischen Steuersätze für die betreffenden Brennstoffe, für die spezifische CO_2-Steuer gilt.

Die in den Gleichungen 3a und 3b (DEF_f) angewandten Standardemissionsfaktoren sind

a) die Standardfaktoren, die in den Rechtsvorschriften des Landes vorgeschrieben sind oder von der Steuerbehörde als Grundlage für die Festsetzung der Steuer pro Brennstoffeinheit auf der Grundlage ihres Emissionsgehalts angegeben werden,

b) sind diese Emissionsfaktoren nicht verfügbar, die Standardfaktoren, die das Land, in dem sich die Anlage befindet, bei der letzten Übermittlung seines nationalen Treibhausgasinventars an das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verwendet hat,

c) sind diese Standardfaktoren des nationalen Inventars nicht verfügbar, die in den jüngsten Leitlinien des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen für nationale Treibhausgasinventare enthaltenen Standardfaktoren.

Der in den Rechtsvorschriften über die CO_2-Steuer festgelegte CO_2-Steuersatz, der für den Brennstoff gilt ($TaxRateFuel_f$), und der für diesen verbrauchten Brennstoff relevante Emissionsfaktor (DEF_f) müssen mit dem gemäß den Rechtsvorschriften festgelegten CO_2-Preissatz übereinstimmen.

Gilt ein ermäßigter CO_2-Steuersatz je verbrauchter Brennstoffeinheit gemäß den im Rahmen der CO_2-Steuer erlassenen Rechtsvorschriften, so entspricht $TaxRateFuel_f$ dem ermäßigten Steuersatz je verbrauchter Brennstoffeinheit, der auf den Brennstoff anwendbar ist, es sei denn, es liegen Nachweise dafür vor, dass der Betreiber die volle CO_2-Steuer entrichtet hat und dass keine Ermäßigung angewandt wurde.

Wurde der CO_2-Steuersatz eines Brennstoffs *f* während des Berichtszeitraums geändert, so wird ein über den Zeitraum gewichteter durchschnittlicher CO_2-Preis festgelegt und zur Bestimmung von $TaxRateFuel_f$ in den Gleichungen 3a und 3b verwendet.

3.3.4. *CO_2-Bepreisungsmechanismen mit verschiedenen Compliance-Optionen*

Wird der für die direkten oder indirekten Emissionen der Anlage geltende CO_2-Preis im Rahmen verschiedener Formen von Compliance-Optionen gezahlt, einschließlich der Verwendung von CO_2-Gutschriften zur Erfüllung von Compliance-Pflichten im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder einer CO_2-Steuer, die es ermöglichen, für Anlagen in einem Emissionshandelssystem fehlende Zertifikate oder gleichwertige Gutschriften zu einem von den zuständigen Behörden festgelegten festen Satz zu erwerben, so werden CP_{DIR} in Gleichung 1 und CP_{IND} in Gleichung 2 getrennt ermittelt, indem ein gewichteter durchschnittlicher CO_2-Preissatz angewandt wird; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$CP_{DIR} = \Sigma_{i=1}^{n}(CP_{CO_i} \times EM_{CO_i})/\Sigma_{i=1}^{n}(EM_{CO_i}) \qquad \text{(Gleichung 4a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$CP_{IND} = \Sigma_{i=1}^{n}(CP_{CO_i} \times EM_{CO_i})/\Sigma_{i=1}^{n}(EM_{CO_i}) \qquad \text{(Gleichung 4b)}$$

Dabei gilt:

— CP_{DIR} ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP_{IND} ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen der die Waren herstellenden Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP_{CO_i} ist der CO_2-Preis *i*, der unter die betreffende Compliance-Option fällt, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— EM_{CO_i} ist die Menge der mit direkten Emissionen oder indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen, die unter eine bestimmte Compliance-Option fallen, die zur Erfüllung der Compliance-Pflichten verwendet wird.

Besteht die Compliance-Option in der Verwendung von CO_2-Gutschriften zur Erfüllung der Compliance-Pflichten im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder eines CO_2-Steuersystems, so ist CP_{CO_i} der CO_2-Preis der CO_2-Gutschriften, der zur Erfüllung der Compliance-Pflichten im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder einer CO_2-Steuer verwendet wird, ausgedrückt in der Landeswährung. Gemäß Abschnitt 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3 darf der gemeldete, für CO_2-Gutschriften gezahlte Preis (CP_{CO_i}) den CO_2-Preis anderer Compliance-Optionen im Rahmen des Emissionshandelssystems oder der CO_2-Steuer nicht übersteigen.

Hat der Betreiber die CO_2-Gutschriften, die zur Erfüllung der Compliance-Verpflichtungen im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder einer CO_2-Steuer verwendet wurden, nicht erworben, so wird den durch diese CO_2-Gutschriften abgedeckten CPM-Emissionen ein Preis von null zugewiesen, es sei denn, der Betreiber kann ihren Marktpreis auf der Grundlage der in Abschnitt 3.5.4 festgelegten Nachweise belegen.

Zur Bestimmung des gezahlten CO_2-Preises können internationale CO_2-Gutschriften gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Paris, die zur Erfüllung der Compliance-Pflichten im Rahmen eines Emissionshandelssystems oder einer CO_2-Steuer verwendet werden, nur bis zu 10 % der gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen geltend gemacht werden, die unter diesen spezifischen CO_2-Bepreisungsmechanismus eines Drittlands fallen, d. h, dass die *EMco*, die den nachgewiesenen internationalen CO_2-Gutschriften entspricht, welche die in Abschnitt 3.5.4 festgelegten Bedingungen erfüllen, die folgenden Prozentsätze nicht übersteigen:

a) wenn die *EMco* direkte Emissionen betrifft, 10 % der gesamten mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen (*Summe* EM_CPM_{DIR}) für den CO_2-Bepreisungsmechanismus, in dem diese internationalen CO_2-Gutschriften zur Erfüllung von Compliance-Pflichten verwendet werden,

b) wenn die *EMco* indirekte Emissionen betrifft, 10 % der gesamten mit indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen (*Summe* EM_CPM_{IND}) für den CO_2-Bepreisungsmechanismus, in dem diese internationalen CO_2-Gutschriften zur Erfüllung von Compliance-Pflichten verwendet werden.

Werden mehr als 10 % der gemeldeten und gegebenenfalls bestätigten direkten oder indirekten CPM-Emissionen durch solche internationalen CO_2-Gutschriften abgedeckt, so wird den durch internationale CO_2-Gutschriften abgedeckten CPM-Emissionen, die diesen Schwellenwert von 10 % überschreiten, ein Preis von null zugewiesen, und der durchschnittliche für diese internationalen CO_2-Gutschriften gezahlte CO_2-Preis wird 10 % der gemeldeten und gegebenenfalls bestätigten direkten oder indirekten CPM-Emissionen zugewiesen.

$\Sigma_{i=1}^{n}$ $[EM_{CO\,i}]$ entspricht den gesamten mit direkten oder indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen, die unter Compliance-Optionen fallen.

3.4. **Bestimmung des Preiswerts von Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs**

Erfolgt der Abzug oder die sonstige Form des Ausgleichs als Erstattung in Geldwert, so wird der Betrag je Tonne CPM-Emissionen, der dieser Erstattung entspricht, bestimmt mittels

a) folgender Gleichung, wenn die CPM-Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$RC_{DIR} = RC_{VALUE}/EM_CPM_{DIR} \qquad \text{(Gleichung 5a)}$$

b) folgender Gleichung, wenn die CPM-Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$RC_{IND} = RC_{VALUE}/EM_CPM_{IND} \qquad \text{(Gleichung 5b)}$$

Dabei gilt:

— RC_{DIR} entspricht dem Abzug oder der sonstigen Form des Ausgleichs pro Tonne CPM-Emissionen im Zusammenhang mit direkten Emissionen und der Art der Erstattung in diesem Abschnitt, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— RC_{IND} entspricht dem Abzug oder der sonstigen Form des Ausgleichs pro Tonne CPM-Emissionen im Zusammenhang mit indirekten Emissionen und der Art der Erstattung in diesem Abschnitt, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— RC_{VALUE} ist der monetäre Gesamtwert des erhaltenen Abzugs oder der sonstigen Form des Ausgleichs im Zusammenhang mit dem CPM-Zeitraum, ausgedrückt in Landeswährung,

— EM_CPM_{DIR} ist bei einer Erstattung in Geldwert im Zusammenhang mit direkten Emissionen die Summe der mit direkten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_CPM_{IND} ist bei einer Erstattung in Geldwert im Zusammenhang mit indirekten Emissionen, einschließlich eines Kostenausgleichs für einen auf gekauften Strom gezahlten CO_2-Preis, die Summe der mit indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e.

Der Abzug oder die sonstige Form des Ausgleichs im Zusammenhang mit der Erstattung in Geldwert wird vom CO_2-Preis pro Tonne der mit direkten oder indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen abgezogen; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$EFF_CP_{DIR} = CP_{DIR} - RC_{DIR} \qquad \text{(Gleichung 6a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$EFF_CP_{IND} = CP_{IND} - RC_{IND} \qquad \text{(Gleichung 6b)}$$

Dabei gilt:

— EFF_CP_{DIR} ist der effektive CO_2-Preis, der pro Tonne mit direkten Emissionen verbundener CPM-Emissionen gezahlt wird, ausgedrückt als Preis pro Tonnen CO_2e,

— EFF_CP_{IND} ist der effektive CO_2-Preis, der pro Tonne mit indirekten Emissionen verbundener CPM-Emissionen gezahlt wird, ausgedrückt als Preis pro Tonnen CO_2e,

— CP_{DIR} ist der CO_2-Preis oder der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit direkten Emissionen der Waren produzierenden Anlage verbundenen CPM-Emissionen, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— CP_{IND} ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis pro Tonne der mit indirekten Emissionen der Waren produzierenden Anlage verbundenen CPM-Emissionen, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— RC_{DIR} ist der Abzug oder der Ausgleich pro Tonne Emissionen im Zusammenhang mit direkten Emissionen und der Art der Erstattung in diesem Abschnitt, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e,

— RC_{IND} ist der Abzug oder der Ausgleich pro Tonne Emissionen im Zusammenhang mit indirekten Emissionen und der Art der Erstattung in diesem Abschnitt, ausgedrückt als Preis pro Tonne CO_2e.

3.5. **Anforderungen an den Nachweis für den gezahlten CO_2-Preis**

3.5.1. *Emissionshandelssystem*

Wird der gewichtete durchschnittliche Versteigerungspreis des Zertifikats verwendet, um den vom Betreiber in einem Emissionshandelssystem gezahlten CO_2-Gesamtpreises gemäß Abschnitt 3.3.1 zu bestimmen, so muss der Nachweis für den CO_2-Preis in dem betreffenden Berichtszeitraum alle folgenden Informationen enthalten:

a) Nachweis für den gewichteten durchschnittlichen Versteigerungspreis, der von den für die Verwaltung des Emissionshandelssystems zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt wird,

b) wenn das Emissionshandelssystem dem Betreiber die Compliance-Pflicht auferlegt, die gesamten im Rahmen des Emissionshandelssystems gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen, sofern die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a oder b festgelegten Bedingungen erfüllt sind,

c) wenn das Emissionshandelssystem dem Betreiber die Compliance-Pflicht auferlegt, Nachweise, die Folgendes umfassen:

   1. amtliche Aufzeichnungen über die im Register abgegebenen Compliance-Einheiten oder andere einschlägige Aufzeichnungen der für die Verwaltung des Emissionshandelssystems zuständigen Behörden, aus denen die Anzahl der zur Abdeckung der gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen abgegebenen Compliance-Einheiten hervorgeht, oder der Nachweis, dass die Verpflichtung zur Abgabe von Compliance-Einheiten erst in einem späteren und letzten jährlichen Berichtszeitraum eines mehrjährigen Erfüllungszeitraums fällig ist,

      wenn sich der Erfüllungszyklus des Emissionshandelssystems über mehrere Jahre erstreckt und nach dessen Vorschriften alle Compliance-Einheiten im letzten Jahr abgegeben werden müssen, amtliche Aufzeichnungen über die in diesem letzten Jahr abgegebenen Compliance-Einheiten sowie die gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen, die von diesen Compliance-Einheiten abgedeckt werden, für alle Jahre des Erfüllungszyklus,

   2. wird der Zertifizierungsbericht vor Ablauf der Frist für die Abgabe von Compliance-Einheiten gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden nationalen Rechtsvorschriften erstellt, Nachweise, die bestätigen, dass die die unter Buchstabe b genannten CPM-Gesamtemissionen nach wie vor gültig und die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a oder b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

d) wenn das Emissionshandelssystem die Compliance-Pflicht vorgelagert einem Kraftstoffvertreiber, -lieferanten oder -importeur auferlegt, einen Nachweis darüber, dass der CO_2-Preis gezahlt wurde, einschließlich eines Nachweises des Kraftstoffvertreibers, -lieferanten oder -importeurs oder eines Nachweises über den gezahlten CO_2-Preis von der Behörde, die das Emissionshandelssystem verwaltet.

Wird der durchschnittliche Handelspreis für Zertifikate auf dem anerkannten Sekundärmarkt zur Bestimmung des vom Betreiber im Rahmen eines Emissionshandelssystems gezahlten CO_2-Gesamtpreises herangezogen, so muss der Nachweis für den CO_2-Preis in dem betreffenden Berichtszeitraum alle folgenden Informationen enthalten:

a) Nachweis für den veröffentlichten durchschnittlichen Handelspreis der gemäß Abschnitt 3.3.1 verwendeten Compliance-Einheit,

b) Nachweise gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b und c dieses Abschnitts.

Verwendet der Betreiber im Rahmen eines Emissionshandelssystems einen Festpreis, zu dem Zertifikate erworben werden können, so muss der Nachweis für den in dem betreffenden Berichtszeitraum gezahlten CO_2-Preis alle folgenden Angaben umfassen:

a) Rechtsvorschriften, mit denen der zum Zeitpunkt der Berichterstattung über Daten zum CO_2-Preis geltende Festpreis, zu dem Zertifikate erworben werden können, festgelegt wird,

b) Kaufbeleg, einschließlich Kaufdatum, Anzahl der erworbenen Zertifikate und Gesamtkaufpreis für die Anzahl der Zertifikate.

Basiert der vom Betreiber in einem Emissionshandelssystem gezahlte CO_2-Gesamtpreis auf dem durchschnittlichen Selbstkostenpreis der erworbenen Compliance-Einheiten, so muss der Nachweis Folgendes umfassen:

a) amtliche Aufzeichnungen über die Anzahl der Compliance-Einheiten, die im Register abgegeben wurden, oder andere einschlägige Aufzeichnungen der für die Verwaltung des Emissionshandelssystems zuständigen Behörden, die die gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen abdecken,

b) Nachweise für die Menge der Compliance-Einheiten im Konto des Registers des Emissionshandelssystems am Ende des Berichtszeitraums, die für die Meldung grauer Emissionen verwendet wurden, das Kaufdatum und der Kaufpreis für diese Compliance-Einheiten,

c) den Nachweis, dass die Compliance-Einheiten laut Buchstabe b am Ende des Berichtszeitraums, der für die Berichterstattung über graue Emissionen verwendet wird, noch gültig sind,

d) die gesamten im Rahmen des Emissionshandelssystems gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen, sofern die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a oder b festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Ist ein Betreiber gemäß den Vorschriften eines Emissionshandelssystems verpflichtet, jedes Jahr einen Teil der Zertifikate abzugeben und den verbleibenden Teil der Zertifikate, die erforderlich sind, um alle gemeldeten und bestätigten Emissionen abzudecken, im letzten Jahr eines mehrjährigen Erfüllungszyklus abzugeben, so muss der Nachweis für den gezahlten CO_2-Preis Folgendes umfassen:

a) deckt der Berichtszeitraum den CPM-Berichtszeitraum ab, in dem ein Teil der Zertifikate abgegeben wurde, so gelten die in Unterabsatz 1 genannten Nachweise für die teilweise abgegebenen Zertifikate für diese Berichtszeiträume,

b) deckt der Berichtszeitraum das letzte Jahr ab, in dem der Saldo sämtlicher Zertifikate abgegeben wurde, um den gemeldeten und bestätigten Emissionen zu entsprechen, so gelten die in Unterabsatz 1 genannten Nachweise für die vollständig abgegebenen Zertifikate in diesem letzten Jahr des mehrjährigen Erfüllungszyklus.

3.5.2. *CO_2-Steuer*

Bezieht sich der CO_2-Preis auf eine CO_2-Steuer, so müssen die Nachweise im betreffenden Berichtszeitraum alle folgenden Informationen enthalten:

a) die Rechtsvorschriften, mit denen der anwendbare CO_2-Steuersatz oder gegebenenfalls der ermäßigte CO_2-Steuersatz zum Zeitpunkt der Meldung der Daten zum CO_2-Preis festgelegt wird, einschließlich möglicher Änderungen während des Berichtszeitraums,

b) handelt es sich bei der CO_2-Steuer um eine punktquellenbezogene CO_2-Steuer, die auf direkte Emissionen erhoben wird:

   1. amtliche Aufzeichnungen über die für die Emissionsmenge entrichtete Steuer, einschließlich von den Steuerbehörden erlangter Nachweise,

   2. Nachweise für im Rahmen der CO_2-Steuer bestätigte und gemeldete CPM-Emissionen, sofern die in Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b festgelegten Bedingungen erfüllt sind,

c) wird die CO_2-Steuer auf einen Brennstoff erhoben (brennstoffbasierte CO_2-Steuer):

1. Nachweise über die für die Brennstoffmenge entrichtete Steuer, einschließlich Nachweisen von Brennstoffanbietern oder Nachweisen der für die CO_2-Steuer zuständigen Steuerbehörden,

2. Nachweise über die Menge des verbrauchten Kraftstoffs, für die die brennstoffbasierte CO_2-Steuer gilt, einschließlich einer Bestätigung der Behörde über den verbrauchten Kraftstoff, wenn der Betreiber verpflichtet ist, dieser Behörde einen Bericht über den verbrauchten Kraftstoff vorzulegen,

3. Nachweis, dass die in Gleichung 3 verwendeten Emissionsfaktoren mit den in Abschnitt 3.3.3 genannten Emissionsfaktoren übereinstimmen.

3.5.3. *Erstattung*

Werden die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs in Form einer Erstattung gemäß Abschnitt 3.4 gewährt, so müssen die Nachweise folgende Angaben enthalten:

a) amtliche Korrespondenz mit der für die Gewährung der Erstattungen zuständigen Behörde, einschließlich der Anträge auf nachträgliche Erstattungen und der Genehmigung dieser Anträge durch die Behörde,

b) amtliche Bestätigung, wann die Erstattung eingegangen ist oder gewährt wird,

c) amtliche Bestätigung des Betrags der erhaltenen direkten Erstattung oder nachträglichen, noch zu erhaltenden Erstattung,

d) sofern verfügbar, Aufzeichnungen über die Zahlung der direkten Erstattung an den Betreiber durch die für die Gewährung der Erstattungen zuständige Behörde, einschließlich Buchführungsunterlagen,

e) wenn der CO_2-Preis auf Strom erhoben wird, die Stromrechnung mit der angegebenen Gutschrift oder Zahlungsermäßigung,

f) wenn die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs einen Geldwert haben, der in den Jahresabschlüssen oder Bilanzen ausgewiesen werden muss, Erklärungen qualifizierter Finanzprüfer oder förmlichen Finanzmanagementberichten.

3.5.4. *CO_2-Gutschriften*

Wird der CO_2-Preis teilweise unter Verwendung von CO_2-Gutschriften gezahlt, so muss der Nachweis für die im betreffenden Berichtszeitraum verwendeten CO_2-Gutschriften alle folgenden Informationen enthalten:

a) amtliche Aufzeichnungen über die Anzahl der im Register abgegebenen CO_2-Gutschriften oder andere einschlägige Aufzeichnungen der für die Verwaltung des Emissionshandelssystems oder der CO_2-Steuer zuständigen Behörden, die die gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen abdecken, die als Parameter für die Ermittlung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises gemäß Abschnitt 3.3.4 verwendet werden,

b) amtliche Aufzeichnung der im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus bestätigten und gemeldeten Gesamtemissionen, einschließlich der Angabe, für welchen Teil dieser Emissionen CO_2-Gutschriften zur Erfüllung der Compliance-Pflichten im Rahmen des Emissionshandelssystems oder der CO_2-Steuer verwendet wurden,

c) wenn der Betreiber die CO_2-Gutschriften erworben hat, Nachweise für die gekaufte Menge an CO_2-Gutschriften, das Kaufdatum und den Kaufpreis für diese CO_2-Gutschriften,

d) wenn der Betreiber die CO_2-Gutschriften nicht erworben hat, Nachweise über die Menge der vom Betreiber erhaltenen CO_2-Gutschriften und Nachweise, dass der Preis der CO_2-Gutschriften auf öffentlich zugänglichen Marktpreisen beruht,

e) werden internationale CO_2-Gutschriften verwendet, ist nachzuweisen, dass

1. die CO_2-Gutschriften als international übertragene Minderungsergebnisse gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens von Paris und im Einklang mit der Definition des Begriffs „erste Übertragung" übertragen wurden, die im zugehörigen Ermächtigungsschreiben auf der durch das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) eingerichteten zentralen Plattform für Rechnungslegung und Berichterstattung (Centralised Accounting and Reporting Platform, CARP) enthalten ist; dies schließt CO_2-Gutschriften ein, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens von Paris auf der Grundlage ihrer Eintragung im Register des UNFCCC-Mechanismus als für internationale Übertragungen zugelassene Emissionsreduktionen vergeben wurden,

2. im technischen Sachverständigen-Prüfbericht der zuletzt eingereichten Erstmeldung oder aktualisierten Erstmeldung für den einschlägigen kooperativen Ansatz, der auf der CARP verfügbar ist, keine wesentlichen Unstimmigkeiten laut Festlegung der Sachverständigen-Prüfer laut Artikel 6 im Einklang mit UNFCCC-Beschlüssen zu Prüfungen nach Artikel 6 festgestellt wurden, und

3. der Anteil der internationalen CO_2-Gutschriften 10 % der gemeldeten und bestätigten Emissionen der unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus des Drittlandes fallenden Anlage, die zur Ermittlung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises gemäß Abschnitt 3.3.4 verwendet werden, nicht übersteigt.

4. ZUORDNUNG DER CPM-EMISSIONEN ZU WAREN

Die CPM-Emissionen werden jeder Ware gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 und den Anhängen I und III der genannten Verordnung zugeordnet, indem die in den Abschnitten 4.1 und 4.2 festgelegten Tätigkeiten durchgeführt werden.

Die gesamten CPM-Emissionen einer Anlage, in der Waren hergestellt werden, werden wie im Rahmen der Anforderungen des CO_2-Bepreisungsmechanismus gemeldet und bestätigt für die Zuordnung verwendet, sofern die in Artikel 15 Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Weicht der Umfang der unter einen CO_2-Bepreisungsmechanismus fallenden Emissionen von dem Umfang der für graue Emissionen festgelegten Systemgrenzen ab, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 für die Bestimmung der grauen Emissionen gelten, so gleicht der Betreiber diese Emissionsumfänge ab und weist nur die CPM-Emissionen zu, die innerhalb der geltenden Systemgrenzen liegen.

Handelt es sich bei dem CO_2-Bepreisungsmechanismus um eine brennstoffbasierte CO_2-Steuer, so erfolgt die Ermittlung der gesamten CPM-Emissionen abweichend von Unterabsatz 2 durch:

a) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_CPM_{DIR} = \sum_{f=1}^{n} (Q_{FUEL_f} \times DEF_f) \qquad \text{(Gleichung 7a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die CPM-Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_CPM_{IND} = \sum_{f=1}^{n} (Q_{FUEL_f} \times DEF_f) \qquad \text{(Gleichung 7b)}$$

Dabei gilt:

— EM_CPM_{DIR} ist die Summe der CPM-Emissionen der Anlage im Rahmen eines individuellen CO_2-Bepreisungsmechanismus im Zusammenhang mit direkten Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_CPM_{IND} ist die Summe der CPM-Emissionen der Anlage im Rahmen eines individuellen CO_2-Bepreisungsmechanismus im Zusammenhang mit indirekten Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— Q_{FUELf} ist die Menge des Brennstoffs *f*, die im CPM-Berichtszeitraum in der Anlage verbraucht wurde und für die ein CO_2-Preis gilt, ausgedrückt in Brennstoffeinheiten,

— DEF_f ist der für den verbrauchten Brennstoff *f* relevante Standardemissionsfaktor, ausgedrückt in Tonnen CO_2e/Brennstoffeinheit,

— $\Sigma_{f=1}^{n}$ ist die Summe der Emissionen, die den verschiedenen Brennstoffen zuzurechnen sind, welche der spezifischen CO2-Steuer unterliegen.

Der Standardemissionsfaktor in den Gleichungen 7a und 7b muss mit dem in den Gleichungen 3a und 3b verwendeten Standardemissionsfaktor und den für diesen Emissionsfaktor geltenden Vorschriften in Abschnitt 3.3.3 übereinstimmen.

Beziehen sich CPM-Emissionen auf außerhalb der Anlage hergestellte Vorläuferstoffe, die zur Herstellung einer Ware verwendet werden, so sind die in den 4.1 und 4.2 beschriebenen Schritte durchzuführen.

4.1. **Zuordnung der CPM-Emissionen im Berichtszeitraum**

Die Gesamtmenge der CPM-Emissionen wird aufgeteilt in die Emissionen, die in den Berichtszeitraum fallen, und die Emissionen, die nicht in diesen Berichtszeitraum fallen; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_{DIR} = EM_CPM_{DIR} - EM_{nRP_DIR} \quad \text{(Gleichung 8a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_{IND} = EM_CPM_{IND} - EM_{nRP_IND} \quad \text{(Gleichung 8b)}$$

Dabei gilt:

— EM_{DIR} ist die Summe der direkten Emissionen der Anlage, die in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_{IND} ist die Summe der indirekten Emissionen der Anlage, die in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_CPM_{DIR} ist die Summe der CPM-Emissionen der Anlage im Zusammenhang mit direkten Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_CPM_{IND} ist die Summe der CPM-Emissionen der Anlage im Zusammenhang mit indirekten Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_{nRP_DIR} ist die Summe der direkten Emissionen der Anlage, die nicht in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— EM_{nRP_IND} ist die Summe der indirekten Emissionen der Anlage, die nicht in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e.

Das Bezugsjahr, um festzustellen, ob CPM-Emissionen in den Berichtszeitraum fallen, der für die Berichterstattung über graue Emissionen verwendet wird, ist der Berichtszeitraum, auf den in dem von der Prüfstelle gemäß Anhang II Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 geprüften Emissionsbericht Bezug genommen wird.

Stimmt der CPM-Berichtszeitraum nicht mit dem Berichtszeitraum überein, der für die Berichterstattung über graue Emissionen verwendet wird, so verwendet der Betreiber die einschlägigen Daten über CPM-Emissionen aus zwei aufeinanderfolgenden CPM-Berichtszeiträumen und ordnet diese Daten auf der Grundlage einer mindestens monatlich stattfindenden Überwachung dem Berichtszeitraum zu, der für die Berichterstattung über graue Emissionen gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 verwendet wird.

4.2. **Zuordnung der Gesamtemissionen im Berichtszeitraum zu den einzelnen Waren**

Die gesamten direkten Emissionen und die gesamten indirekten Emissionen, die im Berichtszeitraum unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus fallen (EM_{DIR} oder EM_{IND}), werden jeder Ware auf KN-Code-Ebene getrennt zugeordnet, und zwar nach denselben Schritten wie bei der Zuordnung der grauen Emissionen zu jeder Ware gemäß Artikel 4 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547. Diese Zuordnung umfasst folgende Schritte:

a) EM_{DIR} oder EM_{IND} werden den Systemgrenzen der mit der Herstellung von Waren verbundenen Herstellungsverfahren gemäß Artikel 4 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 zugeordnet,

b) direkte und indirekte Emissionen laut Buchstabe a werden für jeden KN-Code der Ware gemäß Anhang I in Verbindung mit Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 getrennt zugeordnet.

Bei der Zuordnung der gesamten unter den CO_2-Bepreisungsmechanismus fallenden indirekten Emissionen zu den einzelnen Waren werden die in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren nicht berücksichtigt.

Für die Zwecke von Buchstabe b werden die zugeordneten direkten und indirekten Emissionen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 für jeden KN-Code in funktionellen Einheiten ausgedrückt.

Die direkten und indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, ausgedrückt in funktionellen Einheiten, werden getrennt der Produktionsmenge jeder Tonne Ware für jeden KN-Code gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 zugeordnet; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_{DIR_g} = EM_{DIR_FU_g} / FUF_g \qquad \text{(Gleichung 9a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$EM_{IND_g} = EM_{IND_FU_g} / FUF_g \qquad \text{(Gleichung 9b)}$$

Dabei gilt:

— EM_{DIRg} sind die gesamten direkten Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge der Ware *g* zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne Ware,

— EM_{INDg} sind die gesamten indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge der Ware *g* zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne Ware,

— EM_{DIR_FUg} sind die der Produktionsmenge zugeordneten gesamten direkten Emissionen im Berichtszeitraum, ausgedrückt in tCO_2e pro funktioneller Einheit für jede Ware *g* gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547,

— EM_{IND_FUg} sind die der Produktionsmenge zugeordneten gesamten indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, ausgedrückt in in tCO_2e pro funktioneller Einheit für jeden KN-Code gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547,

— FUF_g ist der für jede Ware *g* geltende Faktor für die funktionelle Einheit zur Bestimmung des Anteils der funktionellen Einheit pro Tonne Waren gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547.

Handelt es sich bei der funktionellen Einheit um eine Tonne einer Ware, so ist der Faktor für die Funktionseinheit 1. Erzeugt die Anlage nur Strom als Ware gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956, so ist die funktionelle Einheit 1. Der Betreiber wandelt die funktionelle Einheit des Stroms in MWh um.

Handelt es sich bei der funktionellen Einheit der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 um Tonnen Klinkergehalt und bei der funktionellen Einheit von Düngemitteln gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung um Tonnen Stickstoffgehalt oder bei der besonderen Maßeinheit um kg Stickstoffgehalt, und werden diese Waren in verschiedenen Zusammensetzungen vermarktet, so werden die direkten oder indirekten Emissionen im Berichtszeitraum gemäß Anhang III Abschnitt B der genannten Verordnung jedem Zusammensetzungsbereich oder jeder spezifischen Zusammensetzung getrennt zugeordnet. In diesem Fall berücksichtigt der Faktor der funktionellen Einheit den Anteil des Klinkergehalts in der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Verordnung und die verschiedenen Anteile des Stickstoffgehalts in der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung.

4.3. **Nachweis für den anwendbaren Berichtszeitraum und die Zuordnung zu den Waren**

Stimmt der CPM-Berichtszeitraum nicht mit dem Berichtszeitraum überein, der für die Berichterstattung über graue Emissionen gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 verwendet wird, so bestehen die Nachweise aus Daten über CPM-Emissionen aus einer mindestens monatlichen Berichterstattung, die dem Datensatz für zwei aufeinanderfolgende CPM-Berichtszeiträume entnommen und dem Berichtszeitraum zugeordnet werden, der für die Berichterstattung über graue Emissionen gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung verwendet wird.

Der Nachweis für die Zuordnung von CPM-Emissionen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Emissionen zum KN-Code jeder Ware gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 sowie zur funktionellen Einheit für jeden KN-Code und zur Produktionsmenge für jeden KN-Code der Ware muss mit der Zuordnung gemäß den Anhängen I und III der genannten Verordnung übereinstimmen und Folgendes umfassen:

a) Nachweis in den Unterlagen zum CO_2-Preis, dass die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zu jeder Ware mit dem Ansatz für die Zuordnung von grauen Emissionen in dem von der Prüfstelle gemäß Anhang II Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2551 geprüften Emissionsbericht im Einklang steht,

b) einschlägige interne Aufzeichnungen, um Plausibilitätsprüfungen der Zuverlässigkeit der in Artikel 14 aufgeführten Daten zu ermöglichen,

c) bezieht sich die Zuordnung auf außerhalb der Anlage hergestellte Vorläuferstoffe, und findet Artikel 15 Absatz 2 Anwendung, den zertifizierten Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis und den entsprechenden Zertifizierungsbericht der Anlage, die die Vorläuferstoffe hergestellt hat.

5. ZUORDNUNG VON ABZÜGEN ODER SONSTIGEN FORMEN DES EMISSIONSAUSGLEICHS ZU WAREN

Für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus wird die Emissionsmenge im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs gemäß den Abschnitten 5.1 und 5.2 bestimmt. Die Emissionen im Zusammenhang mit solchen Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs umfassen:

a) Emissionen im Zusammenhang mit kostenlosen Zertifikaten, die der Betreiber erhält und für die kein CO_2-Preis gezahlt wurde,

b) Emissionen, die unter einem Ausgangswert für die Emissionsintensität liegen und im Rahmen eines Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystems von der Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind,

c) Emissionen, die unter einem Schwellenwert liegen, bei dessen Unterschreitung kein CO_2-Preis fällig ist,

d) Emissionen, die aus anderen als den unter den Buchstaben a bis c genannten Gründen von der Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind.

5.1. **Bestimmung der Höhe des auf den Berichtszeitraum anwendbaren Abzugs oder der sonstigen Form des Emissionsausgleichs**

Für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus wird die Menge der Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs gemäß Abschnitt 5 Unterabsatz 1 in die Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen und sonstigen Formen des Ausgleichs, die innerhalb des Berichtszeitraums für die Berichterstattung über graue Emissionen verwendet werden, und die Emissionen, die außerhalb dieses Berichtszeitraums liegen, aufgeteilt. Dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$Rebated_EM_{DIR} = Rebated_EM_CPM_{DIR} - Rebated_EM_{nRP_DIR} \qquad \text{(Gleichung 10a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$Rebated_EM_{IND} = Rebated_EM_CPM_{IND} - Rebated_EM_{nRP_IND} \qquad \text{(Gleichung 10b)}$$

Dabei gilt:

— $Rebated_EM_{DIR}$ sind die direkten Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs, die in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— $Rebated_EM_{IND}$ sind die indirekten Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs, die in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— $Rebated_EM_CPM_{DIR}$ sind die gesamten CPM-Emissionen der Anlage, die mit direkten Emissionen und mit Abzügen und sonstigen Formen des Ausgleichs verbunden sind, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— $Rebated_EM_CPM_{IND}$ sind die gesamten CPM-Emissionen der Anlage, die mit indirekten Emissionen und mit Abzügen und sonstigen Formen des Ausgleichs verbunden sind, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— $Rebated_EM_CPM_{nRP_DIR}$ sind die direkten Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs, die nicht in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e,

— $Rebated_EM_{nRP_IND}$ sind die indirekten Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs, die nicht in den Berichtszeitraum fallen, ausgedrückt in Tonnen CO_2e.

Der Betreiber ordnet die Emissionen im Zusammenhang mit Abzügen und sonstigen Formen des Ausgleichs aus zwei aufeinanderfolgenden CPM-Berichtszeiträumen im gleichen Verhältnis zu wie die Emissionen, die gemäß Abschnitt 4.1 zugeordnet werden, damit sie dem Berichtszeitraum entsprechen, der für die Berichterstattung über graue Emissionen verwendet wird.

5.2. **Zuordnung von Abzügen oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs zu jeder Ware**

Die gemäß Abschnitt 5.1 bestimmten Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für direkte und indirekte Emissionen werden jeder Ware auf KN-Code-Ebene nach denselben Schritten wie bei der Zuordnung der grauen Emissionen zu jeder Ware gemäß Artikel 4 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 getrennt zugewiesen. Diese Zuordnung umfasst folgende Schritte:

a) $Rebated_EM_{DIR}$ und $Rebated_EM_{IND}$ werden den Systemgrenzen der mit der Herstellung von Waren verbundenen Herstellungsverfahren gemäß Artikel 4 und Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 zugeordnet,

b) die Abzüge oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs gemäß Buchstabe a ($Rebated_EM_{DIR}$ und $Rebated_EM_{IND}$) werden jedem KN-Code der Ware gemäß Anhang I in Verbindung mit Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 zugewiesen.

Bei der Zuordnung der indirekten Abzüge oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs zu den einzelnen Waren werden die in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren nicht berücksichtigt.

Für die Zwecke von Buchstabe b werden die gewährten Abzüge oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 für jeden KN-Code in funktionellen Einheiten ausgedrückt.

Die in funktionellen Einheiten ausgedrückten Abzüge oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs im Berichtszeitraum werden der Produktionsmenge jeder Tonne Ware für jeden KN-Code gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 zugeordnet; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn die Emissionen direkten Emissionen zugeordnet werden:

$$Rebated_EM_{DIRg} = Rebated_EM_{FU_DIR_g} / FUF_g \qquad \text{(Gleichung 11a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn die Emissionen indirekten Emissionen zugeordnet werden:

$$Rebated_EM_{INDg} = Rebated_EM_{FU_IND_g} / FUF_g \qquad \text{(Gleichung 11b)}$$

Dabei gilt:

— $Rebated_EM_{DIRg}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für direkte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugerechnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne der Ware,

— $Rebated_EM_{INDg}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für indirekte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugerechnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne der Ware,

— $Rebated_EM_{FU_DIRg}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für direkte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge zugeordnet werden, ausgedrückt in der funktionellen Einheit für jeden KN-Code gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547,

— *Rebated_EM*$_{FU_IND_g}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für indirekte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge zugeordnet werden, ausgedrückt in der funktionellen Einheit für jeden KN-Code gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547,

— *FUF*$_g$ ist der Faktor der funktionellen Einheit für jede Ware zur Bestimmung des Anteils der funktionellen Einheit pro Tonne Waren, wie in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 festgelegt.

Handelt es sich bei der funktionellen Einheit der Ware um eine Tonne, so ist der Faktor für die funktionelle Einheit 1.

Handelt es sich bei der funktionellen Einheit der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 um Tonnen Klinkergehalt und bei der Funktionseinheit von Düngemitteln gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung um Tonnen Stickstoffgehalt oder bei der besonderen Maßeinheit um kg Stickstoffgehalt, und werden diese Waren in verschiedenen Zusammensetzungen vermarktet, so werden die direkten oder indirekten Abzüge oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs im Berichtszeitraum gemäß Anhang III Abschnitt B der genannten Verordnung jedem Zusammensetzungsbereich oder jeder spezifischen Zusammensetzung getrennt zugeordnet. In diesem Fall berücksichtigt der Faktor der funktionellen Einheit den Anteil des Klinkergehalts in der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Verordnung und die verschiedenen Anteile des Stickstoffgehalts in der Ware gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung.

5.3. **Nachweis von Abzügen oder sonstigen Formen des Emissionsausgleichs**

Der Betreiber muss der unabhängigen Person mindestens die folgenden Nachweise für Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs vorlegen:

a) wenn die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs in kostenlosen Zertifikaten bestehen:

1. die Anträge auf kostenlose Zertifikate, die der Betreiber bei der für die Vergabe von Zertifikaten zuständigen Behörde eingereicht hat, und die amtlichen Entscheidungen dieser Behörden über die Genehmigung der Vergabe kostenloser Zertifikate an den Betreiber oder die von der zuständigen Behörde zentral veröffentlichten kostenlos zugeteilten Zertifikate,

2. Unterlagen, aus denen die Menge der kostenlosen Zertifikate hervorgeht, die der Anlage von der Regulierungsbehörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums zugeteilt wurden, oder von der Regulierungsbehörde veröffentlichte Tabellen über die kostenlose Zuteilung, aus denen die Menge der einer Anlage kostenlos zugeteilten Zertifikate hervorgeht,

3. Nachweis für das Datum der Vergabe kostenloser Zertifikate, gegebenenfalls einschließlich Korrespondenz mit der für die Vergabe von Zertifikaten zuständigen Behörde,

b) wenn die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs aus Emissionen bestehen, die unter einem Ausgangswert für die Emissionsintensität liegen und von der Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind:

1. geltende Rechtsvorschriften, in denen der anwendbare Ausgangswert im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus festgelegt ist,

2. ein Schreiben oder eine Erklärung der für die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs zuständigen Behörde, in der die Menge der Emissionen unter dem Ausgangswert und die dem Betreiber gewährten Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs sowie deren Menge und Anwendungszeitraum bestätigt werden,

c) wenn es sich bei den Abzügen oder sonstigen Formen des Ausgleichs um Emissionen handelt, die, weil sie unter einem Schwellenwert liegen, bei dessen Unterschreitung kein CO_2-Preis fällig ist, oder aus anderen Gründen gemäß Abschnitt 5 Unterabsatz 1 Buchstabe d von der Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind:

1. geltende Rechtsvorschriften, in denen die spezifische Ausnahme von der Zahlung des CO_2-Preises im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus festgelegt ist,

2. ein Schreiben oder eine Erklärung der für die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs zuständigen Behörde, in der die Menge der dem Betreiber gewährten Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs und deren Anwendungszeitraum angegeben sind.

6. ZUORDNUNG DES TATSÄCHLICH GEZAHLTEN CO_2-PREISES FÜR SPEZIFISCHE GRAUE EMISSIONEN IN JEDER WARE

Für jeden einzelnen CO_2-Bepreisungsmechanismus wird der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis den folgenden spezifischen grauen Emissionen gemäß Abschnitt 6.1 zugeordnet:

a) den gesamten direkten Emissionen im Berichtszeitraum, die gemäß Abschnitt 4.2 der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e je Tonne Ware oder je MWh,

b) den gesamten indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, die gemäß Abschnitt 4.2 der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e je Tonne Ware,

c) den Emissionen gemäß den Buchstaben a und b im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen, die außerhalb der Anlage hergestellt werden, gemäß den Abschnitten 6.2 und 6.3.

6.1. Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für mit Waren verbundene spezifische graue Emissionen

Der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis wird jeder Tonne Ware zugeordnet; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn sich der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis auf direkte Emissionen bezieht:

$$EFF_CP_{DIR_g} = (EM_{DIR_g} - Rebated_EM_{DIR_g}) \times EFF_CP_{DIR} \quad \text{(Gleichung 12a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn sich der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis auf indirekte Emissionen bezieht:

$$EFF_CP_{IND_g} = (EM_{IND_g} - Rebated_EM_{IND_g}) \times EFF_CP_{IND} \quad \text{(Gleichung 12b)}$$

Dabei gilt:

— EFF_CP_{DIRg} ist der für spezifische graue Emissionen (direkte Emissionen) tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis, ausgedrückt als Preis pro Tonne Ware,

— EFF_CP_{INDg} ist der für spezifische graue Emissionen (indirekte Emissionen) tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis, ausgedrückt als Preis pro Tonne Ware,

— EM_{DIRg} sind die gesamten direkten Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code gemäß Abschnitt 4 zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne Ware,

— EM_{INDg} sind die gesamten indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code gemäß Abschnitt 4 zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e je Tonne Ware,

— $Rebated_EM_{DIRg}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für direkte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugerechnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne der Ware,

— $Rebated_EM_{INDg}$ sind die Abzüge oder sonstigen Formen des Ausgleichs für indirekte Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugerechnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e pro Tonne der Ware,

— EFF_CP_{DIR} ist der effektive CO_2-Preis, der pro Tonne unter direkte Emissionen fallender CPM-Emissionen gezahlt und gemäß Abschnitt 3.4 bestimmt wird,

— EFF_CP_{IND} ist der effektive CO_2-Preis, der pro Tonne unter indirekte Emissionen fallender CPM-Emissionen gezahlt und gemäß Abschnitt 3.4 bestimmt wird.

Erzeugt die Anlage nur Strom als Ware gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956, wird EM_{DIRg} in Tonnen CO_2e pro MWh ausgedrückt.

6.2. **Bestimmung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für CPM-Emissionen, die außerhalb der Anlage hergestellten Vorläuferstoffen zugeschrieben werden**

Wurde für die Zertifizierung des für die spezifischen grauen Emissionen des Vorläuferstoffs tatsächlich gezahlten CO_2-Preises ein Zertifizierungsbericht gemäß Artikel 15 Absatz 2 erstellt, so verwendet der die Waren herstellende Betreiber den zertifizierten CO_2-Preis, der für jeden im zertifizierten Bericht dieses Betreibers über den CO_2-Preis enthaltenen Vorläuferstoff tatsächlich gezahlt wurde, sofern die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 erfüllt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Betreiber den einschlägigen Standard-CO_2-Preis für die spezifischen grauen Emissionen des außerhalb der Anlage hergestellten Vorläuferstoffs verwenden, nachdem er diesen Standard-CO_2-Preis, ausgedrückt in Tonnen CO_2e, auf der Grundlage der grauen Emissionen des genannten Vorläuferstoffs in den entsprechenden Preis pro Tonne Vorläuferstoff umgerechnet hat.

Verwendet eine Anlage, in der komplexe Waren hergestellt werden, Vorläuferstoffe von verschiedenen Lieferanten, so wird ein gewichteter durchschnittlicher tatsächlicher CO_2-Preis ermittelt; dies erfolgt durch

a) folgende Formel, wenn sich der CO_2-Preis auf direkte Emissionen bezieht:

$$Avg(€EFF_CP_{DIR_p}) = \frac{\Sigma_{i=1}^{n} (Q_{p,i} \times €EFF_CP_{DIR_{p,i}})}{\Sigma_{i=1}^{n} (Q_{p,i})} \qquad \text{(Gleichung 13a)}$$

b) durch folgende Formel, wenn sich der CO_2-Preis auf indirekte Emissionen bezieht:

$$Avg(€EFF_CP_{IND_p}) = \frac{\Sigma_{i=1}^{n} (Q_{p,i} \times €EFF_CP_{IND_{p,i}})}{\Sigma_{i=1}^{n} (Q_{p,i})} \qquad \text{(Gleichung 13b)}$$

Dabei gilt:

— $€EFF_CP_{DIR_{p,i}}$ ist der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis für spezifische graue Emissionen (direkte Emissionen) eines Vorläuferstoffs p derselben Art, der von einem einzelnen Lieferanten i bezogen wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne Vorläuferstoff,

— $€EFF_CP_{IND_{p,i}}$ ist der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis für spezifische graue Emissionen (indirekte Emissionen) eines Vorläuferstoffs p derselben Art, der von einem einzelnen Lieferanten i bezogen wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne Vorläuferstoff,

— $Avg(€EFF_CP_{DIR_p})$ ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis, der für direkte Emissionen aller Vorläuferstoffe desselben Typs p von allen Lieferanten, die diese Vorläuferstoffe an die Anlage liefern, in der die komplexe Ware hergestellt wird, tatsächlich gezahlt wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne des außerhalb der Anlage hergestellten Vorläuferstoffs,

— $Avg(€EFF_CP_{IND_p})$ ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis, der für indirekte Emissionen aller Vorläuferstoffe desselben Typs von allen Lieferanten der Anlage, in der die komplexe Ware hergestellt wird, tatsächlich gezahlt wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne des außerhalb der Anlage hergestellten Vorläuferstoffs,

— $Q_{p,i}$ ist die Menge desselben verbrauchten Vorläuferstoffs p, die vom Lieferanten i gekauft wurde,

— $\Sigma_{i=1}^{n}$ ist die Zahl der Lieferanten i eines Vorläuferstoffs desselben Typs von 1 bis n.

Die bei der Herstellung der komplexen Ware verwendete Menge desselben Vorläuferstoffs, der von verschiedenen Lieferanten hergestellt wurde ($Q_{p,i}$), muss mit der Menge übereinstimmen, die für die Berechnung der grauen Emissionen dieser Ware im Emissionsbericht gemäß der Verordnung (EU) 2025/2547 gemeldet wurde.

6.3. **Zuweisung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für außerhalb der Anlage hergestellte Vorläuferstoffe zu den hergestellten Waren**

Der CO_2-Preis, der für außerhalb der Anlage hergestellte Vorläuferstoffe tatsächlich gezahlt wird, wird der Menge jeder Ware zugeordnet; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn sich der CO_2-Preis auf direkte Emissionen bezieht:

$$EFF_CP_{DIR_PREg} = \Sigma_{p=1}^{n}\left(Q_p \times Avg(€EFF_CP_{DIR_p})/Q_{TOTg}\right) \quad \text{(Gleichung 14a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn sich der CO_2-Preis auf indirekte Emissionen bezieht:

$$EFF_CP_{IND_PREg} = \Sigma_{p=1}^{n}\left(Q_p \times Avg(€EFF_CP_{IND_p})/Q_{TOTg}\right) \quad \text{(Gleichung 14b)}$$

Dabei gilt:

— $EFF_CP_{DIR_PREg}$ ist der CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen grauen Emissionen (direkte Emissionen) eines außerhalb der Anlage hergestellten und bei der Herstellung jeder Ware *g* verbrauchten Vorläuferstoffs tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne der Ware,

— $EFF_CP_{IND_PREg}$ ist der CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen grauen Emissionen (indirekte Emissionen) eines außerhalb der Anlage hergestellten und bei der Herstellung jeder Ware *g* verbrauchten Vorläuferstoffs tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne der Ware,

— Q_p ist die Gesamtmenge des im Berichtszeitraum bei der Herstellung der Ware verbrauchten Vorläuferstoffs *p*, wie im Emissionsbericht des geprüften Betreibers gemäß Anhang IV Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 angegeben, ausgedrückt in Tonnen Vorläuferstoff,

— $Avg(€EFF_CP_{DIRp})$ ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis, der für direkte Emissionen aller Vorläuferstoffe desselben Typs *p* von allen verschiedenen Lieferanten an die Anlage, in der die komplexe Ware hergestellt wird, tatsächlich gezahlt wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne Vorläuferstoff,

— $Avg(€EFF_CP_{INDp})$ ist der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis, der für indirekte Emissionen aller Vorläuferstoffe desselben Typs *p* von allen verschiedenen Lieferanten der Anlage, in der die komplexe Ware hergestellt wird, tatsächlich gezahlt wird, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne Vorläuferstoff,

— Q_{TOTg} ist die Gesamtproduktion jeder Ware *g* der Anlage im Berichtszeitraum, wie im Emissionsbericht des geprüften Betreibers gemäß Anhang IV Abschnitt 1 Nummer 34 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 angegeben.

7. UMRECHNUNG IN EURO UND AGGREGATION DES TATSÄCHLICH GEZAHLTEN CO_2-GESAMTPREISES

Der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis für spezifische direkte graue Emissionen und indirekte Emissionen im Zusammenhang mit Waren wird gemäß Abschnitt 7.1 in Euro umgerechnet.

Für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus wird dieser gemäß Abschnitt 7.1 in Euro umgerechnete CO_2-Gesamtpreis zu dem gemäß den Abschnitten 6.2 und 6.3 bestimmten CO_2-Gesamtpreis addiert, der für die spezifischen direkten grauen Emissionen und indirekten Emissionen im Zusammenhang mit Vorläuferstoffen tatsächlich gezahlt wurde, um den CO_2-Gesamtpreis, der für die gesamten spezifischen grauen Emissionen von Waren und Vorläuferstoffen tatsächlich gezahlt wurde, gemäß Abschnitt 7.2 zu ermitteln.

Der CO_2-Gesamtpreis, der für die gesamten spezifischen grauen Emissionen tatsächlich gezahlt wurde, wird anschließend gemäß Abschnitt 7.3 mit dem CO_2-Gesamtpreis aggregiert, der im Rahmen aller CO_2-Bepreisungsmechanismen, denen die grauen Emissionen der Ware unterliegen, tatsächlich gezahlt wurde.

7.1. **Umrechnung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises in Euro**

Der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte und tatsächlich gezahlte CO_2-Preis in der Landeswährung wird zum durchschnittlichen jährlichen Wechselkurs gemäß Artikel 6 in Euro umgerechnet; dies erfolgt durch

a) folgende Gleichung, wenn sich der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis auf direkte Emissionen bezog:

$$€EFF_CP_{DIR_g} = EFF_CP_{DIR_g} \times €XR \qquad \text{(Gleichung 15a)}$$

b) folgende Gleichung, wenn sich der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis auf indirekte Emissionen bezog:

$$€EFF_CP_{IND_g} = EFF_CP_{IND_g} \times €XR \qquad \text{(Gleichung 15b)}$$

Dabei gilt:

— $€EFF_CP_{DIRg}$ ist der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen direkten grauen Emissionen im Zusammenhang mit jeder Ware *g* tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis in Euro pro Tonne der Ware,

— $€EFF_CP_{INDg}$ ist der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen indirekten grauen Emissionen im Zusammenhang mit jeder Ware *g* tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis in Euro pro Tonne der Ware,

— EFF_CP_{DIRg} ist der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen direkten grauen Emissionen im Zusammenhang mit jeder Ware *g* tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis in Lokalwährung pro Tonne der Ware,

— EFF_CP_{INDg} ist der gemäß Abschnitt 6.1 bestimmte CO_2-Gesamtpreis, der für die spezifischen indirekten grauen Emissionen im Zusammenhang mit jeder Ware *g* tatsächlich gezahlt wurde, ausgedrückt als Preis in Lokalwährung pro Tonne der Ware,

— $€XR$ ist der durchschnittliche jährliche Wechselkurs, der für die Umrechnung der Landeswährung in Euro zu verwenden ist, ausgedrückt in Euro pro Einheit der Landeswährung.

Erzeugt die Anlage nur Strom als Ware gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956, so wird $€EFF_CP_{DIRg}$ als tatsächlich gezahlter CO_2-Preis in Euro pro MWh ausgedrückt.

7.2. **Aggregation des gesamten CO_2-Preises, der für die direkten, indirekten und Vorläuferstoff-Emissionen einer Ware tatsächlich gezahlt wurde**

Der für die gesamten spezifischen grauen Emissionen tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis wird anhand der folgenden Gleichung bestimmt:

$$€EFF_CP_g = €EFF_CP_{DIRg} + €EFF_CP_{IND_g} + €EFF_CP_{PREg} \qquad \text{(Gleichung 16)}$$

Dabei gilt:

— $€EFF_CP_g$ ist der CO_2-Gesamtpreis, der für die mit jeder Ware verbundenen gesamten spezifischen grauen Emissionen tatsächlich gezahlt wurde, und der direkte, indirekte und Vorläuferemissionen abdeckt, ausgedrückt als Preis (Euro) pro Tonne Ware,

— $€EFF_CP_{DIRg}$ ist der tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis in Euro für die direkten Emissionen, die mit jeder Tonne Ware verbunden sind,

— $€EFF_CP_{INDg}$ ist der tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis in Euro für die indirekten Emissionen, die mit jeder Tonne Ware verbunden sind,

— $€EFF_CP_{PREg}$ ist der für die spezifischen grauen Emissionen tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis, der sowohl die direkten als auch die indirekten Emissionen im Zusammenhang mit dem bei der Herstellung jeder Tonne Ware verbrauchten Vorläuferstoff abdeckt.

7.3. **Aggregation des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für die spezifischen grauen Emissionen, die mehreren CO_2-Bepreisungsmechanismen unterliegen**

Der CO_2-Gesamtpreis, der für spezifische graue Emissionen, die unterschiedlichen CO_2-Bepreisungsmechanismen unterliegen, tatsächlich gezahlt wurde, wird nach folgender Gleichung bestimmt:

$$(TOTAL)\ €EFF_CP_g = \Sigma_{i=1}^{n}(€EFF_CP_{g,i}) \qquad \text{(Gleichung 17)}$$

Dabei gilt:

— $TOTAL\ €EFF_CP_g$ ist die Summe der für jede Ware tatsächlich gezahlten CO_2-Gesamtpreise in Euro, die alle für die Ware geltenden CO_2-Bepreisungsmechanismen$i$ abdeckt, ausgedrückt in Euro pro Tonne Ware.

ANHANG II

Art der CO_2-Bepreisungsmechanismen

Die Liste der in diesem Anhang aufgeführten Arten von CO_2-Bepreisungsmechanismen ist nicht erschöpfend und greift der Möglichkeit der unabhängigen Person nicht vor, weitere Arten von CO_2-Bepreisungsmechanismen zu bewerten.

Land	CO_2-Bepreisungsmechanismus	Art des CO_2-Bepreisungsmechanismus	Wichtigste Art von Abzügen und sonstige Formen des Ausgleichs
Albanien	Albaniens CO_2-Steuer	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Argentinien	Argentiniens CO_2-Steuer (Steuer auf flüssige Brennstoffe und Kohlendioxid)	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Australien	Australiens Schutzmechanismus	Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystem	Emissionen unter dem Ausgangswert
Kanadische Provinzen und Territorien	Technology Innovation and Emissions Reduction (TIER, Technologische Innovation und Emissionsminderung) von Alberta, Output Based Pricing System (OBPS, produktionsbasiertes Bepreisungssystem) von British Columbia, Output Based Pricing System (OBPS, produktionsbasiertes Bepreisungssystem) von New Brunswick, Carbon Pricing System for Large Industry (CO_2-Bepreisungssystem für die Großindustrie) von Neufundland und Labrador, Output-based Pricing System (OBPS, produktionsbasiertes Bepreisungssystem) von Nova Scotia, Emission Pricing System (EPS, Emissionsbepreisungssystem) von Ontario, Output-Based Performance Standards Program (Programm mit produktionsbasierten Leistungsstandards) von Saskatchewan, Federal Backstop Output-Based Pricing System (OBPS) als Auffangregelung auf Bundesebene.	Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystem	Emissionen unter dem Ausgangswert
	Cap-and-Trade-System von Québec	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Chile	Chiles CO_2-Steuer	Punktquellenbasierte CO_2-Steuer	
China	Chinas Nationales Emissionshandelssystem	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate Haftungsobergrenze
Kolumbien	Kolumbiens CO_2-Steuer	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Indien	Indiens System für den Handel mit CO_2-Gutschriften	Baseline-and-Credit-Emissionshandelssystem	Emissionen unter dem Ausgangswert
Indonesien	Indonesiens „Economic Value of Carbon"-Emissionshandelssystem (auf der wirtschaftlichen Bewertung von CO_2 basierendes System)	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Israel	Israels CO_2-Steuer	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	Ausgenommene Emissionen

Land	CO_2-Bepreisungsmechanismus	Art des CO_2-Bepreisungsmechanismus	Wichtigste Art von Abzügen und sonstige Formen des Ausgleichs
Japan	Japans CO_2-Steuer (Steuer zur Eindämmung des Klimawandels)	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Japan	Japans GX-ETS	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Kasachstan	Kasachstans Emissionshandelssystem	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Mexiko	Mexikos CO_2-Steuer	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Montenegro	Montenegros Emissionshandelssystem	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Neuseeland	Neuseelands Emissionshandelssystem	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Serbien	Serbiens CO_2-Steuer	Punktquellenbasierte CO_2-Steuer	Ausgenommene Emissionen
Singapur	Singapurs CO_2-Steuer	Punktquellenbasierte CO_2-Steuer	Ausgenommene Emissionen
Südafrika	Südafrikas CO_2-Steuer	Punktquellenbasierte CO_2-Steuer	Ausgenommene Emissionen
Südkorea	Südkoreas Emissionshandelssystem (K-ETS)	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Taiwan	Taiwans CO_2-Abgabe	Brennstoffbasierte CO_2-Abgabe	Ermäßigter Satz Ausgenommene Emissionen
Türkei	Türkisches Emissionshandelssystem	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Vereinigtes Königreich	Emissionshandelssystem des Vereinigten Königreichs	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate
Vereinigtes Königreich	Stützung des CO_2-Preises	Brennstoffbasierte CO_2-Steuer	
Ukraine	Ukrainische CO_2-Steuer	Punktquellenbasierte CO_2-Steuer	
USA (Bundesstaaten)	Kaliforniens Cap-and-Invest Program Oregons Climate Protection Program (Klimaschutzprogramm) Washingtons Cap-and-Invest-Programm	Emissionshandelssystem	Kostenlose Zertifikate

ANHANG III

Vorlage für den Bericht des Betreibers über den CO_2-Preis

1. ANGABEN ZUM BETREIBER UND ZUR ANLAGE

a) Eindeutige Kennnummer der Anlage im CBAM-Register,

b) eindeutige Kennnummer des Anlagenbetreibers im CBAM-Register.

2. IDENTIFIZIERUNG DES BERICHTS DES BETREIBERS ÜBER DEN CO_2-PREIS

a) Eindeutige Kennung und Versionsnummer des Berichts des Betreibers über den CO_2-Preis,

b) maßgeblicher Berichtszeitraum,

c) eindeutige Kennungen des Emissionsberichts des geprüften Betreibers und des entsprechenden Prüfberichts.

3. DATEN ZUM CO_2-PREIS

Für jeden CO_2-Bepreisungsmechanismus, der für direkte Emissionen und indirekte Emissionen gilt, getrennt:

a) Bezeichnung des CO_2-Bepreisungsmechanismus,

b) Angabe, ob der CO_2-Bepreisungsmechanismus direkte oder indirekte Emissionen abdeckt,

c) Verweis auf die geltenden Rechtsvorschriften,

d) CO_2-Preis in Landeswährung je Tonne CO_2e:

1. wenn der CO_2-Preis auf einem gewichteten durchschnittlichen Versteigerungspreis, einem durchschnittlichen Handelspreis oder einem Festpreis für Zertifikate gemäß Anhang I Abschnitt 3.3.1 beruht, ein Verweis auf den veröffentlichten durchschnittlichen Versteigerungspreis, Handelspreis oder Festpreis,

2. wenn der CO_2-Preis auf dem durchschnittlichen Selbstkostenpreis der Compliance-Einheiten des Anlagenbetreibers gemäß Anhang I Abschnitt 3.3.1 beruht, der berechnete Wert dieses Durchschnittspreises,

3. wenn Anhang I Abschnitt 3.3.2 Anwendung findet, der spezifische CO_2-Steuersatz oder der ermäßigte CO_2-Steuersatz je Tonne CO_2-Emissionen im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Emissionen,

4. wenn Anhang I Abschnitt 3.3.3 oder Abschnitt 3.3.4 Anwendung findet, der gewichtete durchschnittliche CO_2-Preis je Tonne CO_2-Emissionen im Zusammenhang mit direkten oder indirekten Emissionen,

5. der Abzug oder die sonstige Form des Ausgleichs je Tonne Emissionen im Zusammenhang mit der Art der Erstattung gemäß Anhang I Abschnitt 3.4,

e) die gesamten mit direkten oder indirekten Emissionen verbundenen CPM-Emissionen gemäß Anhang I Abschnitte 3.1 und 3.2,

f) wenn im Rahmen des CO_2-Bepreisungsmechanismus für jede gekaufte oder verbrauchte Brennstoffmenge ein CO_2-Preis zu zahlen ist, der Emissionsfaktor, der zur Bestimmung der CPM-Emissionen gemäß Anhang I Abschnitt 3.3.3 verwendet wird,

g) wenn gemäß Anhang I Abschnitt 3.3.4 verschiedene Formen von Compliance-Einheiten zur Erfüllung der Compliance-Pflichten verwendet wurden, die mit diesen Compliance-Einheiten verbundenen CPM-Emissionen,

h) der Ansatz, nach dem die CPM-Emissionen dem Berichtszeitraum zugeordnet werden, wenn der Berichtszeitraum für die CPM nicht mit dem maßgeblichen Berichtszeitraum für die Berichterstattung über graue Emissionen übereinstimmt,

i) der Ansatz, mit dem sichergestellt wird, dass die Zuordnung von Daten zum CO_2-Preis zur Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code mit dem Ansatz der Zuordnung grauer Emissionen gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 im Einklang steht,

j) wenn es sich bei dem CO_2-Bepreisungsmechanismus um ein Emissionshandelssystem handelt, die Anzahl der Compliance-Einheiten, die zur Abdeckung der gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen gemäß Anhang I Abschnitt 3.5.1 Unterabsatz 1 Buchstabe b abgegeben wurden, einschließlich der gemeldeten und bestätigten CPM-Emissionen jedes Jahres eines mehrjährigen Erfüllungszeitraums, wenn der Betreiber nach diesem Emissionshandelssystem verpflichtet ist, die Compliance-Einheiten im letzten Jahr eines mehrjährigen Erfüllungszeitraums abzugeben,

k) die gesamten direkten oder indirekten Emissionen im Berichtszeitraum, die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugeordnet werden, ausgedrückt in Tonnen CO_2e je Tonne Ware oder MWh,

l) die direkten oder indirekten Emissionen, die gemäß Anhang I Abschnitt 5 von der Verpflichtung zur Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind, d. h.:

1. Emissionen im Zusammenhang mit kostenlosen Zertifikaten, die der Betreiber erhält,
2. Emissionen, die unter einem Ausgangswert für die Emissionsintensität liegen,
3. Emissionen, die unter einem Schwellenwert liegen, bei dessen Unterschreitung kein CO_2-Preis fällig ist,
4. sonstige Emissionen, die von der Zahlung eines CO_2-Preises ausgenommen sind,

m) der direkte oder indirekte Abzug oder die sonstige Form des Emissionsausgleichs im Berichtszeitraum, der bzw. die der Produktionsmenge jeder Tonne Ware je KN-Code zugeordnet ist, ausgedrückt in Tonnen CO_2e je Tonne Ware oder MWh,

n) Angaben für jede der Waren:

1. der tatsächlich gezahlte CO_2-Preis für spezifische direkte graue Emissionen und gegebenenfalls spezifische indirekte Emissionen, ausgedrückt als Preis je Tonne Ware oder MWh in Landeswährung,
2. der jährliche Wechselkurs, der zur Umrechnung des CO_2-Preises von der Landeswährung in Euro verwendet wird,
3. das Jahr des offiziellen jährlichen Wechselkurses, der zur Umrechnung des CO_2-Preises von der Landeswährung in Euro verwendet wird,
4. der tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis für die gesamten spezifischen grauen Emissionen, einschließlich der spezifischen direkten grauen Emissionen und gegebenenfalls der spezifischen indirekten Emissionen, ausgedrückt in Euro pro Tonne Waren oder MWh.

4. DATEN ZUM CO_2-PREIS FÜR VORLÄUFERSTOFFE, DIE AUßERHALB DER ANLAGE HERGESTELLT WERDEN

a) Für jeden zertifizierten CO_2-Preis, der für einen Vorläuferstoff gilt, der in der Anlage, in der die komplexen Waren hergestellt werden, verwendet, aber nicht hergestellt wird:

1. eindeutige Kennung des Zertifizierungsberichts der Vorläuferanlage,
2. tatsächlich für jeden Vorläuferstoff gezahlter CO_2-Preis gemäß dem Zertifizierungsbericht der Anlage, ausgedrückt in Euro pro Tonne Waren.

b) Für jeden Standard-CO_2-Preis, der für einen Vorläuferstoff gilt, der in der Anlage, in der die komplexen Waren hergestellt werden, verwendet, aber nicht hergestellt wird:

1. Der zugrunde gelegte Standard-CO_2-Preis, ausgedrückt in EUR pro Tonne CO_2e, und der sich daraus ergebende für jeden Vorläuferstoff gezahlte CO_2-Preis, ausgedrückt in Euro pro Tonne Waren.

5. AGGREGIERTE DATEN ZUM CO_2-PREIS ZU VERSCHIEDENEN CO_2-BEPREISUNGSMECHANISMEN

Der tatsächlich gezahlte CO_2-Gesamtpreis in Euro pro Tonne Ware oder pro MWh, der alle CO_2-Bepreisungsmechanismen abdeckt, die für die Emissionen der Ware gelten.

ANHANG IV

Akkreditierungsbereich für unabhängige Personen

Der Akkreditierungsbereich und die in diesem Anhang festgelegten Tätigkeitsgruppen sind in der Akkreditierungsurkunde anzugeben.

CBAM-Tätigkeitsgruppe Nr.	Akkreditierungsbereich
LIV	Zertifizierung des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises

ANHANG V

Vorlage für den Zertifizierungsbericht

1. ALLGEMEINE IDENTIFIZIERUNGSDATEN

1.1. **Angaben zur Anlage und ihrem Betreiber**

a) Name der Anlage,

b) eindeutige Anlagenkennung im CBAM-Register.

1.2. **Identifizierung des Zertifizierungsberichts**

a) Eindeutige Kennung und Versionsnummer des Zertifizierungsberichts,

b) maßgeblicher Berichtszeitraum.

1.3. **Angaben zur unabhängigen Person**

a) Name der unabhängigen Person,

b) Anschrift der Niederlassung der unabhängigen Person,

c) sofern die unabhängige Person Zertifizierungstätigkeiten im Einklang mit der in Artikel 10 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm ausgelagert hat, Anschrift(en) des/der Büros des Zertifizierungsteams,

d) Akkreditierungsnummer der unabhängigen Person,

e) Name der nationalen Akkreditierungsstelle,

f) Land, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist,

g) Ablaufdatum der Akkreditierung,

h) CBAM-relevante Akkreditierungsbereiche.

2. INFORMATIONEN ZUR ZERTIFIZIERUNG

2.1. **Zertifizierungsteam**

a) Name des leitenden Prüfers für die CBAM-Zertifizierung und aller Prüfer für die CBAM-Zertifizierung und gegebenenfalls der technischen Sachverständigen, die Mitglieder des Zertifizierungsteams sind,

b) Anzahl der aufeinanderfolgenden Zertifizierungen, die vom leitenden Prüfer für die CBAM-Zertifizierung durchgeführt wurden,

c) gegebenenfalls Name des leitenden Prüfers für die CBAM-Zertifizierung, der CBAM-Zertifizierungsprüfer und der technischen Sachverständigen, die die Standortbegehung durchführen.

2.2. **Einzelheiten zu physischen Standortbegehungen**

a) Gegebenenfalls Datum der physischen Standortbegehungen und Anzahl der vor Ort verbrachten Tage,

b) gegebenenfalls Datum und Ort einer physischen Standortbegehung und ausführliche Erläuterung der Gründe für deren Durchführung.

2.3. **Grundlagen der Zertifizierungstätigkeiten**

a) Ziele der Zertifizierung,

b) Umfang der Zertifizierung,

c) für die Durchführung der Zertifizierung erforderlicher Akkreditierungsbereich,

d) eindeutige Kennung, Datum und Versionsnummer des Prüfberichts gemäß Artikel 15 Absatz 1,

e) Kriterien für die Zertifizierung des Berichts des Betreibers über den CO_2-Preis,

f) angewandte Wesentlichkeitsschwellen,

g) Bestätigung, dass die unabhängige Person überprüft hat, ob dem Betreiber Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs gewährt wurden, eine Beschreibung des Ergebnisses dieser Bewertung und Angabe, ob der Nachweis für Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs gemäß Anhang I Abschnitt 5.3 erbracht wird,

h) gegebenenfalls die Bestätigung, dass keine Abzüge oder sonstige Formen des Ausgleichs gemäß Artikel 9 vereinnahmt wurden,

i) Bestätigung, dass der Ansatz für die Zuordnung der CPM-Emissionen und des tatsächlich gezahlten CO_2-Preises für jede Ware mit dem Ansatz für die Zuordnung der grauen Emissionen gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2547 über die Berechnung der grauen Emissionen in Einklang steht, einschließlich der Angabe etwaiger von der unabhängigen Person festgestellter Unstimmigkeiten,

j) Bestätigung, dass der Nachweis für die tatsächliche Zahlung des CO_2-Preises durch den Betreiber geprüft wurde, und Beschreibung etwaiger Unstimmigkeiten, die bei der Bewertung der Nachweise festgestellt wurden und sich auf den tatsächlich gezahlten CO_2-Preis auswirken,

k) Bestätigung, dass die unabhängige Person die Übereinstimmung der abgegebenen Compliance-Einheiten mit den gemeldeten und bestätigten Emissionen, die unter diese abgegebenen Compliance-Einheiten fallen, überprüft hat, sowie Beschreibung etwaiger festgestellter Unstimmigkeiten,

l) Liste der Nachweise für den CO_2-Preis, die die unabhängige Person bei der Zertifizierung bewertet hat.

2.4. **Zertifizierung von Daten zum CO_2-Preis**

a) Tatsächlich gezahlter CO_2-Gesamtpreis für jede Ware in Euro, der jeder Ware zugeordnet wird, ausgedrückt in Euro pro Tonne Ware oder Euro pro MWh,

b) den einzelnen Waren je KN-Code zugeordnete CPM-Gesamtemissionen, ausgedrückt in tCO_2e pro Tonne Ware oder tCO_2e pro MWh,

c) Daten zur Untermauerung des zertifizierten CO_2-Preises gemäß den Buchstaben a und b:

1. tatsächlich für jede Ware gezahlter CO_2-Preis in Euro für direkte Emissionen der Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne Ware oder Preis pro MWh,

2. tatsächlich für jede Ware gezahlter CO_2-Preis in Euro für indirekte Emissionen der Anlage, ausgedrückt als Preis pro Tonne Ware oder Preis pro MWh,

3. tatsächlich gezahlter CO_2-Preis für jede Ware in Euro, für Emissionen von Vorläuferstoffen, die außerhalb der Anlage hergestellt werden, ausgedrückt als Preis pro Tonne Ware.

2.5. **Erklärung zum Zertifizierungsgutachten**

a) Erklärung der unabhängigen Person, aus der hervorgeht, ob sie mit hinreichender Sicherheit zu dem Schluss kommt, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält und dass der CO_2-Preis für die geprüften grauen Emissionen tatsächlich gezahlt wurde,

b) Informationen über verbleibende Falschangaben, die vor der Ausstellung des Zertifizierungsberichts nicht berichtigt wurden, und Angabe, ob diese Falschangaben wesentlich sind,

c) Informationen über verbleibende Verstöße, die vor der Ausstellung des Zertifizierungsberichts nicht behoben wurden, und Angabe, ob diese Verstöße wesentliche Auswirkungen auf die Daten zum CO_2-Preis haben,

d) gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen,

e) Datum und Unterschrift eines/einer Bevollmächtigten der unabhängigen Person mit Angabe des Namens.